



Leitfaden für Gemeinden, Friedensrichterinnen und Friedensrichter



Vorwort

**Liebe Friedensrichterinnen und Friedensrichter,
liebe Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter,**

die Schiedsstellen der sächsischen Gemeinden sind eine erste Anlaufstelle für die „kleinen Nöte“ der Menschen und leisten dadurch einen sehr wertvollen Beitrag für den Rechtsfrieden in unserem Freistaat. Mit einer erfolgreichen Streitschlichtung tragen sie dazu bei, dass Rechtsstreitigkeiten schnell und unkompliziert bereinigt werden.



Auf diesem Weg möchte ich mich bei allen, teilweise seit vielen Jahren ehrenamtlich tätigen Friedensrichterinnen und Friedensrichtern für Ihr Engagement und Ihren unermüdlichen Einsatz bedanken.

Für eine erfolgreiche Arbeit der Schiedsstelle ist es wichtig, dass alle Beteiligten auf einer gemeinsamen Basis zusammenarbeiten. Diese Broschüre will Ihnen darum ein nützlicher Leitfaden zu allen Fragen rund um die Schiedsstelle und die Ausübung des Friedensrichteramtes sein. Dabei sind wir vor allem bestrebt, Ihnen praktische Tipps für die tägliche Arbeit an die Hand zu geben. Deshalb enthält der Leitfaden in seiner 5. Auflage nun auch Hinweise für die besonders häufig vorkommenden „Tür- und Angelfälle“.

Dresden, im April 2019

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow'.

Sebastian Gemkow
Sächsischer Staatsminister der Justiz



Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	6
II. Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen durch die Gemeinden	9
1. Anzahl der einzurichtenden Schiedsstellen und Bestimmung der Bezirke	9
2. Besetzung der Schiedsstellen	10
a) Personelle Besetzung, Vertretung, Verfahren nach Ausscheiden (§§ 3, 6 und 14 SächsSchiedsGütStG)	10
b) Anforderungen an die Person der zu ernennenden Friedensrichter, Stellvertreter und Protokollführer; Ausschlussgründe (§ 4 SächsSchiedsGütStG)	11
c) Wahl der Friedensrichter und ggf. Stellvertreter und Protokollführer (§§ 5, 6 und 8 SächsSchiedsGütStG)	13
d) Bestätigung der gewählten Friedensrichter durch den Vorstand des Amtsgerichts (§§ 7 und 9 SächsSchiedsGütStG)	14
e) Beendigung des Ehrenamtes (§ 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG)	15
f) Amtsenthebung (§ 11 SächsSchiedsGütStG)	15
3. Organisation der Schiedsstelle	15
a) Öffnungszeiten der Schiedsstelle	15
b) Posteingang und -ausgang	16
c) Dienstsiegel der Schiedsstelle (§ 2 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG)	16
d) Räumlichkeiten der Schiedsstelle	16
4. Dienst- und Fachaufsicht (§ 12 SächsSchiedsGütStG)	17
III. Zuständigkeit und Befugnisse des Friedensrichters	18
1. Sachliche Zuständigkeit des Friedensrichters	18
a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	19
b) Sühneverfahren	19
c) „Tür- und Angelfälle“	21
d) Fehlende sachliche Zuständigkeit	21
2. Örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters (§ 17 SächsSchiedsGütStG)	21
3. Ausschluss von der Amtsausübung (§ 20 SächsSchiedsGütStG)	22
4. Verfahrenshinderungsgründe (§ 21 SächsSchiedsGütStG)	23
5. Ablehnungsrecht (§ 21 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG)	24

IV. Das Schlichtungsverfahren in bürgerlich–rechtlichen Streitigkeiten	26
1. Allgemeines	26
2. Einleitung des Verfahrens (§ 23 ff. SächsSchiedsGütStG)	27
3. Tätigwerden des Friedensrichters zur Vorbereitung einer Schlichtungsverhandlung	28
a) Einholung eines Kostenvorschusses für das Verfahren (§ 48 i. V. m. §§ 44 bis 46 SächsSchiedsGütStG)	28
b) Terminbestimmung, Ladung (§ 24 SächsSchiedsGütStG)	28
c) Besonderheiten bei der Beteiligung von Personen, die unter gesetzlicher Vertretung stehen (Minderjährige, unter Vormundschaft oder Betreuung stehende Personen)	29
4. Schlichtungsverhandlung	31
a) Nichtöffentlichkeit (§ 18 SächsSchiedsGütStG)	31
b) Verfahrenssprache (§ 19 SächsSchiedsGütStG), Hinzuziehung eines Dolmetschers	31
c) Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen; Verfahren bei Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§§ 25, 26 SächsSchiedsGütStG)	31
d) Parteien, Vertreter, Bevollmächtigte	34
e) Beweiserhebungen (§ 30 SächsSchiedsGütStG)	36
f) Protokollierung der Schlichtungsverhandlung (§§ 31, 33 SächsSchiedsGütStG)	36
g) Protokollgenehmigung, Ausfertigung und Abschriften des Protokolls (§§ 32, 34 SächsSchiedsGütStG)	37
h) Verfahrensabschluss: Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht oder Scheitern des Schlichtungsversuchs	38
i) Vergleich als Vollstreckungstitel (§ 36 SächsSchiedsGütStG)	38
V. Das Sühneverfahren	39
1. Bezeichnung der Parteien	39
a) Antragsteller	39
b) Antragsgegner	39
2. Die einzelnen für einen Sühneversuch geeigneten Straftatbestände	40
a) Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB)	40
b) Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	41
c) Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB)	42
d) Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)	43
e) Bedrohung (§ 241 StGB)	43
f) Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)	43
g) Vollrausch (§ 323a StGB)	44
3. Sühneverfahren	44

VI. Einnahmen und Kosten der Schiedsstelle (§§ 44 ff. SächsSchiedsGütStG)	46
1. Einnahmen der Schiedsstelle: Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) und Ordnungsgeldern	46
a) Gebühren (§ 45 SächsSchiedsGütStG)	46
b) Auslagen (§ 46 SächsSchiedsGütStG)	47
c) Ordnungsgeld	48
d) Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht (§ 48 SächsSchiedsGütStG)	48
e) Kostenschuldner (§ 47 SächsSchiedsGütStG)	49
f) Einforderung, Beitreibung (§ 49 SächsSchiedsGütStG)	50
g) Absehen von der Kostenerhebung (§§ 50 und 26 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG)	50
h) Einwendungen gegen den Kostenansatz (§ 51 SächsSchiedsGütStG)	51
2. Kostentragungspflicht der Gemeinden für die Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle und für die Entschädigung des Friedensrichters (§ 15 SächsSchiedsGütStG)	51
a) Entschädigung der Amtsinhaber (§ 52 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG)	52
b) Erstattung weiterer Kosten des Amtsinhabers (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG)	52
c) Kosten für die Räumlichkeiten der Schiedsstelle	53
d) Sachmittelkosten der Schiedsstelle	53
e) Weitere Kosten	54
3. Abrechnung, Einnahmen (§ 54 SächsSchiedsGütStG)	54
a) Abrechnung der Schiedsstelle mit der Gemeinde	54
b) Abrechnung der Einnahmen	54
VII. Sonstiges	55
1. Haftung für die Tätigkeit der Schiedsstelle	55
2. Informationen	55

1. Einführung

Im Freistaat Sachsen galt für das Schlichtungswesen bis zum 31. Dezember 1999 das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (im Folgenden zitiert als SchiedsStG 1990), das am 13. September 1990 noch von der Volkskammer der DDR verabschiedet worden war.

Unter der Geltung dieses Gesetzes haben sich die gemeindlichen Schiedsstellen in Sachsen nur teilweise etablieren können. In der Bevölkerung sind sie weitestgehend unbekannt geblieben. Obwohl die sächsischen Gemeinden nach dem SchiedsStG 1990 dazu gesetzlich verpflichtet waren (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 SchiedsStG 1990), hatte 1997 lediglich gut die Hälfte der Gemeinden – zum Teil in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde – eine Schiedsstelle eingerichtet.

Mit dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1999, das zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist (im Folgenden zitiert als SächsSchiedsStG 1999), wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen. Zeitgleich mit Inkrafttreten des

SächsSchiedsStG 1999 ist das alte Recht weitgehend außer Kraft getreten.¹

Um die Nachteile des SchiedsStG 1990 zu beseitigen, enthielt das neue SächsSchiedsStG 1999 insbesondere folgende Änderungen:

Die Schiedsstellenbezirke wurden vergrößert (§ 2 Abs. 3 SächsSchiedsStG 1999). Statt wie bislang für bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner² konnte nunmehr eine Schiedsstelle für bis zu 50.000 Einwohner eingerichtet werden. Gemeinden, in denen es genug geeignete Schiedsleute gab, konnten aber nach wie vor kleinere Bezirke bilden. Zugleich wurde geregelt, dass das Schlichtungsorgan der Schiedsstelle nicht mehr mit einem „Dreiergremium“, sondern grundsätzlich nur noch mit dem allein zuständigen „Friedensrichter“ besetzt sein sollte, so dass sich der personelle Aufwand verringerte (§ 3 Abs. 1 SächsSchiedsStG 1999). Hierdurch sollte es jeder Gemeinde

1 Nur die §§ 40–45 SchiedsStG 1990, die das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache betreffen, konnten vom Landesgesetzgeber nicht außer Kraft gesetzt werden, da die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Strafrecht beim Bund liegt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

2 Im Folgenden wird aus Gründen der Texteffizienz und des Leseflusses generell das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

ermöglicht werden, geeignete Kandidaten zu finden und eine Schiedsstelle nach Inkrafttreten des SächsSchiedsStG 1999 einzurichten. Die Einführung der neuen Bezeichnung „Friedensrichter“ – statt Schiedsperson – sollte dabei helfen, Autorität und Ansehen des Amtes zu erhöhen. Damit sollten zum einen das Interesse an der Wahrnehmung des Ehrenamtes und zum anderen die Bereitschaft der Bevölkerung, eine Schiedsstelle anzurufen, erhöht werden. Die Bezeichnung „Friedensrichter“ ließ die weiterhin auf Schlichtung und keineswegs auf hoheitliche Entscheidung gerichtete Funktion des Amtes („Schlichten statt Richten“) erkennen und knüpfte zudem an eine spezifisch sächsische Rechtstradition an, die bis ins Jahr 1879 zurückreicht. Mit der „Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend“ vom 16. Mai 1879 wurden in Sachsen erstmalig Friedensrichter bestellt, um die nach der Strafprozessordnung vorgeschriebene Sühneverhandlung durchzuführen.

Das Wiederaufleben dieser Amtsbezeichnung führte bereits zu einem gesteigerten Interesse der Bevölkerung an der Tätigkeit der Schiedsstellen, wie zahlreiche Berichte in der Presse und Anfragen von Bürgern beweisen. Die Neuregelung hatte ferner den Vorteil, dass sich der Friedensrichter bei der Festlegung von Öffnungszeiten und Verhandlungsterminen nicht mehr – wie bisher – mit zwei weiteren Schiedspersonen abstimmen musste. Auch hatte sich die in die Neuregelung gesetzte Erwartung bestätigt, dass die Parteien sich in der Regel gegenüber einer einzelnen Schiedsperson offener und vergleichsbereiter verhalten, als wenn sie sich der „Übermacht“ eines Dreiergremiums gegenübersehen. In der Fachliteratur wurde schon unmittelbar nach Inkrafttreten des SchiedsStG 1990 die Besetzung der Schiedsstellen mit

einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern kritisiert. Es wurde prophezeit, dass sich dies äußerst ungünstig auf den Erfolg der Schlichtungsverfahren auswirken werde. Vielmehr sei es aufgrund der Erfahrungen bei der gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits geboten, dass die Verhandlung nur vor einer Schiedsperson durchgeführt wird. Es wurde daher an die Landtage der neuen Bundesländer appelliert, so bald wie möglich die Besetzung der Schiedsstelle mit drei Schiedspersonen abzuschaffen.³

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 25. Juni 2007 wurde das SächsSchiedsStG 1999 nochmals angepasst und modifiziert sowie in „Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG)“ umbenannt. Das Änderungsgesetz ist am 14. Juli 2007 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden insbesondere die bestehenden Regelungen an praktische Bedürfnisse und an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Zum Beispiel wurden nach § 52 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG die Gemeinden verpflichtet, die Entschädigung der Friedensrichter durch eine gemeindliche Satzung zu regeln. Auch die neuen Vorschriften über abgeschlossene Protokollbücher in § 33 SächsSchiedsGütStG beruhen auf Anregungen aus der Praxis. Die Aufhebung des § 1 Abs. 4 und die Änderungen z.B. der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 3, 34 Abs. 4 und 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsSchiedsGütStG dienten lediglich der Klarstellung. Die Änderung der § 24

3 Günter Schulte, Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden der Bundesländer der ehemaligen DDR, 1991, Vorwort, S. V, VI.

Abs. 3 und § 36 Abs. 2 bis 4 SächsSchiedsGütStG trug geänderten bundesrechtlichen Normen Rechnung.

Die wesentlichen Änderungen zum SchiedsStG 1999 waren folgende:

- Aufgrund von in der Praxis aufgetretenen Problemen wurde in § 1 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG klargestellt, dass die Schlichtungsstelle neben Streitigkeiten über vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ansprüche auch für nachbarrechtliche Streitigkeiten zuständig ist.
- Die Regelung über die Zwangsvollstreckung aus vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleichen ist neu gefasst worden, um ihre Handhabung zu erleichtern. Sie enthält eine eigene vollstreckungsrechtliche Regelung für das bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu beachtende Verfahren. Lediglich ergänzend bleiben die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar (§ 36 Abs. 2 bis 4 SächsSchiedsGütStG).
- In einem neuen Teil 2 des Gesetzes wurde die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO geregelt, weshalb auch die Bezeichnung des Gesetzes angepasst worden ist. Nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist der Vergleich vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein Vollstreckungstitel. Die Anrufung einer Gütestelle im Sinne dieser Vorschrift führt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dazu, dass die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gehemmt wird. Der Bundesgesetzgeber nennt keine Kriterien für die Anerkennung als Gütestelle. Bis zum Inkrafttreten des SächsSchiedsGütStG waren in Sachsen die bei den Industrie- und Handelskammern Leipzig und Südwestsachsen eingerichteten

Schlichtungsstellen für kaufmännische Streitigkeiten, 50 Notare und drei Rechtsanwältinnen als Gütestelle anerkannt. Die Anerkennung dieser Gütestellen erfolgte aufgrund einer Verwaltungsübung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der außergerichtlichen Streitbeilegung war es geboten, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle förmlich zu regeln. Nunmehr enthalten die Regelungen in den §§ 55 bis 62 SächsSchiedsGütStG klare Kriterien, nach denen sich die Anerkennung von Gütestellen in Sachsen richtet.

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an die Gemeinden und an Friedensrichter als Amtsinhaber. Ausführungen zu den Regelungen über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind in diesem Leitfaden nicht enthalten⁴.

⁴ Ausführungen hierzu finden sich aber z. B. in: Dieker/Wald, Handbuch zum Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz, 2007.

II. Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen durch die Gemeinden

§ 2 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG verpflichtet die Gemeinden ausdrücklich, Schiedsstellen zu errichten (Pflichtaufgabe im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)). Daraus ergeben sich für die Gemeinden folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Anzahl der Schiedsstellenbezirke in der Gemeinde (vgl. nachfolgend 1.),
- Besetzung der Schiedsstellen, insbesondere Ernennung der Friedensrichter (vgl. nachfolgend 2.),
- Organisation der Schiedsstelle (vgl. nachfolgend 3.),
- Aufsicht über die Schiedsstelle (vgl. nachfolgend 4.).

1. Anzahl der einzurichtenden Schiedsstellen und Bestimmung der Bezirke

Die Zahl der in einer Gemeinde einzurichtenden Schiedsstellen hängt ab von

- ihrer Einwohnerzahl,
- dem zu erwartenden örtlichen Aufkommen an Schlichtungsverfahren und der daraus resultierenden Arbeitsbelastung der Schiedsstelle.

Das SächsSchiedsGütStG gibt vor, dass der Bezirk einer Schiedsstelle nicht mehr als

50.000 Einwohner umfassen soll. Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern erfüllen ihre gesetzliche Verpflichtung demzufolge bereits mit der Einrichtung einer (einzigen) Schiedsstelle. Letztlich sollte jedoch – im Rahmen der Vorgabe des § 2 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG – nicht allein die Gemeindegröße für die Bestimmung des Einzugsgebietes einer Schiedsstelle entscheidend sein, sondern auch die nach den bisherigen Erfahrungen zu erwartende Nachfrage der Einwohner nach der Schlichtungstätigkeit und die daraus folgende Belastung der Schiedsstellen.

Zur Einschätzung des Bedarfs kann abgestellt werden auf

- die Erfahrungen mit den bestehenden Schiedsstellen,
- das Ergebnis einer Befragung der bereits tätigen Schiedspersonen,
- die Anfragen von Einwohnern betreffend das SächsSchiedsGütStG.

Statt eine eigene Schiedsstelle einzurichten, besteht für kleinere Gemeinden die Möglichkeit, sich mit einer benachbarten Gemeinde auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) insbesondere in der Form einer Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer

Schiedsstelle zusammenzuschließen oder im Rahmen bestehender Verwaltungsgemeinschaften oder -verbände eine Schiedsstelle zu führen. Die Entscheidungsbefugnisse der zusammenwirkenden Gemeinden und die Kostenverteilung regeln sich dann nach der jeweiligen Vereinbarung.

Soweit die Aufgaben der Schiedsstelle im Rahmen eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden sollen, ist eine ausdrückliche Regelung in der Verbandssatzung bzw. Gemeinschaftsvereinbarung zu treffen, da es sich bei der Aufgabe „Errichtung der Schiedsstelle“ um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe handelt, die nicht nach § 7 Abs. 1 SächsKomZG automatisch übergeht, sondern nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG ausdrücklich übertragen werden muss.

Wird die Aufgabe im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach § 71 SächsKomZG wahrgenommen, so erfolgt die Wahl des Friedensrichters durch den Gemeinderat der Gemeinde, die die Aufgaben übernimmt. Es wird empfohlen, im Rahmen einer zu schließenden Zweckvereinbarung Regelungen über die Mitwirkung der anderen beteiligten Gemeinderäte zu treffen.

Es erscheint zweckmäßig, dass der Bezirk einer Schiedsstelle, die für mehrere Gemeinden zuständig ist, die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreitet.

2. Besetzung der Schiedsstellen

a) Personelle Besetzung, Vertretung, Verfahren nach Ausscheiden (§§ 3, 6 und 14 SächsSchiedsGütStG)

aa) Im Hinblick auf die personelle Besetzung sieht das Gesetz vor, dass für **jede** Schiedsstelle

- ein Friedensrichter ernannt werden muss und
- ein Protokollführer ernannt werden kann.

Es ist nicht zulässig, mehrere Friedensrichter oder Protokollführer für einen Schiedsstellenbezirk zu ernennen.

bb) Hinsichtlich der Vertretung des Friedensrichters trifft das SächsSchiedsGütStG in § 14 eine differenzierte Regelung:

Gemeinden mit **mehreren** Schiedsstellen dürfen keine Stellvertreter für die Friedensrichter ernennen. In diesen Gemeinden vertreten sich die Friedensrichter in ihren Schiedsstellenbezirken gegenseitig; insoweit ist eine vorherige Festlegung der Vertretungsverhältnisse durch den Gemeinderat erforderlich.

Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden mit **nur einer** Schiedsstelle können wahlweise

- einen Stellvertreter des Friedensrichters wählen (Einzelvertretung) oder
- im Einverständnis mit einer benachbarten Schiedsstelle einer angrenzenden Gemeinde deren Friedensrichter als Stellvertreter vorsehen (gegenseitige Vertretung).

Sofern die Gemeinde im Vertretungsfall nicht auf einen ortsfremden Friedensrichter einer Nachbargemeinde zurückgreifen möchte, wählt sie einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat

die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt aber nur anstelle des erstgewählten Friedensrichters bei dessen Verhinderung ausüben. Die Gemeinde kann bestimmen, dass der Stellvertreter regelmäßig an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen kann. Nimmt er an einer Sitzung teil, so hat er die Aufgaben des Protokollführers zu übernehmen. Damit ist festgelegt, dass die Schiedsstelle, die mit bis zu drei Amtsinhabern besetzt sein kann – Friedensrichter, Stellvertreter und Protokollführer – ihre Schlichtungsverhandlungen in der Besetzung von höchstens zwei Amtsinhabern (Friedensrichter mit Stellvertreter, der das Protokoll führt, oder Friedensrichter mit Protokollführer) durchführt. Daher kann in Gemeinden, in denen sowohl ein Stellvertreter als auch ein Protokollführer bestellt ist, der Protokollführer nur beigezogen werden, wenn der Stellvertreter nicht an der Sitzung teilnimmt. Ein etwaiger dritter Amtsinhaber kann wegen der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Verhandlung auch nicht als Zuhörer teilnehmen.

Will die Gemeinde keinen Stellvertreter wählen, muss sie das Einverständnis einer Nachbargemeinde einholen, dass der dortige Friedensrichter die Vertretung übernimmt. In diesem Fall empfiehlt es sich, seitens der Gemeinden eine gegenseitige Vertretung vorzusehen und zugleich von einer gegenseitigen Kostenerhebung für den Vertretungsfall abzusehen. Ist keine Nachbargemeinde bereit, das Einvernehmen zu erteilen, muss ein Stellvertreter gewählt werden.

Vor der Ernennung eines Stellvertreters und/oder eines Protokollführers sollte die Gemeinde bedenken, ob die damit verbundene Erhöhung der Kosten gerechtfertigt ist. Den kleineren Gemeinden, die für ihre einzige Schiedsstelle

einen Stellvertreter ernennen, wird daher aus Kostengründen jedenfalls nicht empfohlen, zugleich einen Protokollführer zu bestellen.

Eine Vertretung des Protokollführers findet in keinem Fall statt; ist der Protokollführer verhindert, so übernimmt seine Aufgabe der Friedensrichter selbst.

cc) Scheidet ein Friedensrichter aus seinem Amt aus, muss die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl anberaumen (§ 6 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG).

Beim Ausscheiden eines Stellvertreters oder Protokollführers muss die Gemeinde zunächst entscheiden, ob erneut ein Stellvertreter oder Protokollführer ernannt werden soll. Ist dies der Fall, so ist unverzüglich eine Neuwahl anzuberäumen. Sofern sich die Gemeinde gegen die Ernennung eines neuen Stellvertreters entscheidet, muss sie die Stellvertretung sicherstellen.

Die Wiederwahl von Friedensrichtern für die Besetzung der Ämter ist nach dem SächsSchiedsGütStG zulässig; das gilt auch für eine Wiederwahl von Stellvertretern und Protokollführern. Die Amtsinhaber können eine erneute Übernahme des Amtes jedoch ablehnen (z. B. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG).

b) Anforderungen an die Person der zu ernennenden Friedensrichter, Stellvertreter und Protokollführer; Ausschlussgründe (§ 4 SächsSchiedsGütStG)

Das SächsSchiedsGütStG nennt in § 4 die Voraussetzungen, die jemand erfüllen muss, um zum Friedensrichter gewählt werden zu können. Die folgenden Ausführungen gelten für die Stellvertreter und Protokollführer entsprechend.

Das Gesetz fordert, dass der zu wählende Friedensrichter „nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet“ sein muss. Daraus ergibt sich, dass neben den Fähigkeiten und Kenntnissen auch der Charakter sowie die Lebens- und Berufserfahrung eines Kandidaten seine Ernennung zum Friedensrichter zulassen müssen. Auch wenn das Gesetz keine konkreten Vorgaben dazu macht, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollte der Kandidat gut beleumundet sein und über einen hinreichenden Bildungsgrad verfügen, da nur dann zu erwarten ist, dass er von den Streitparteien auch respektiert wird.

Konkrete Vorgaben macht das Gesetz jedoch dazu,

- welche Personen in keinem Fall zum Friedensrichter ernannt werden können (vgl. nachfolgend aa),
- welche Personen regelmäßig nicht in das Amt berufen werden sollen (vgl. nachfolgend bb),
- bei welchen Personen vermutet werden kann, dass sie die für einen Friedensrichter erforderliche charakterliche Eignung nicht besitzen (vgl. nachfolgend cc).

aa) Von der Berufung in das Amt des Friedensrichters, Stellvertreters oder Protokollführers **zwingend ausgeschlossen** sind:

- zugelassene Rechtsanwälte,
- bestellte Notare,
- Berufsrichter, Staatsanwälte, Polizei- oder Justizbedienstete (ehrenamtliche Richter, Schöffen sowie im Ruhestand befindliche Personen können dagegen Friedensrichter werden),
- Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen

beschränkt sind (insbesondere im Falle einer Insolvenz),

- Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen; das sind Personen,
 - denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
 - denen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten ein Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt – jedoch nicht nur durch einstweilige Anordnung – bestellt ist,
 - die aufgrund einer richterlichen Anordnung nach dem Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

bb) Im Regelfall **soll** zum Friedensrichter nicht ernannt werden, wer

- bei Beginn der Amtszeit noch nicht 30 Jahre alt ist,
- bei Beginn der Amtszeit bereits 70 Jahre oder älter ist,
- nicht in dem Schiedsstellenbezirk wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und deswegen für die Ausübung des Amtes unzumutbar erscheint,
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig war und deswegen für die Ausübung des Amtes unzumutbar erscheint.

cc) Darüber hinaus geht das Gesetz davon aus, dass solche Personen, die ehemals in herausgehobener Funktion in Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR tätig waren, nicht die für eine Tätigkeit in der Schiedsstelle erforderliche

Eignung besitzen. Diese gesetzliche Vermutung kann im begründeten Einzelfall widerlegt werden.

Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung des Vorstandes (Präsident oder Direktor) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat (§ 7 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Wird eine Person entgegen den gesetzlichen Ausschlussgründen in das Ehrenamt eines Friedensrichters, Stellvertreters oder Protokollführers gewählt, so wird der Vorstand des Amtsgerichts die Bestätigung der Wahl versagen. Gegen eine versagende Entscheidung steht der Rechtsweg offen (§ 7 SächsSchiedsGütStG).

c) Wahl der Friedensrichter und ggf. Stellvertreter und Protokollführer (§§ 5, 6 und 8 SächsSchiedsGütStG)

Friedensrichter, Stellvertreter und Protokollführer werden vom **Gemeinderat** für einen Zeitraum von **fünf Jahren** gewählt; dies gilt auch, wenn der bisherige Amtsinhaber das Amt vorzeitig niederlegen muss. Die Wiederwahl eines Amtsinhabers ist nach Ablauf der Amtszeit zulässig (§ 5 SächsSchiedsGütStG).

Die Gemeinde hat vor einer Wahl die Einwohner, die sich für eines der Ämter interessieren, zur Bewerbung aufzufordern. Die anstehende Wahl ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, um zu gewährleisten, dass sich möglichst viele Personen bewerben. Es empfiehlt sich zusätzlich eine Mitteilung in der lokalen Presse (§ 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG).

Bei dieser „**Aufforderung**“ ist auf die oben unter b) genannten Ausschlussgründe hinzuweisen.

Muster für die Bekanntmachung:

„Die Stadt/Gemeinde ...[Name] sucht eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für den Bereich ...[Stadtteil/Ortsteil/anders gekennzeichnete Schiedsstellenbezirk].

Dieses Ehrenamt kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner übernehmen, ausgeschlossen sind jedoch Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte sowie Polizei- und Justizbedienstete. Sie sollten mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für fünf Jahre vom Gemeinde-/Stadtrat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Die Stadt/Gemeinde kann von den Bewerbern eine schriftliche Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes vorliegen, und die Erteilung einer Einwilligung in die Auskunftseinholung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes verlangen.

Die Aufgabe der Friedensrichter besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneversuche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Insgesamt ist das Stadt-/Gemeindegebiet ...[Name] in ...[Anzahl] Bezirke eingeteilt. Besetzt werden muss zum ...[Datum] der Schiedsstellenbezirk ...[Nummer], der im Wesentlichen den Ortsteil ...[Bezeichnung] umfasst. Wer in diesem Bezirk wohnt und

Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum ...[Datum] beimamt der Stadt/Gemeinde...[Name] zu bewerben.

Nähere Auskünfte über das Amt der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erhalten interessierte Einwohner unter der Rufnummer ...

Für Interessierte bietet die Stadt-/Gemeindeverwaltung zunächst einen unverbindlichen Besprechungstermin nach näherer Absprache an."

Finden sich für die Ausübung des Ehrenamtes als Friedensrichter, Stellvertreter oder Protokollführer keine freiwilligen Bewerber, so muss die Gemeinde Personen auswählen, die nach ihrer Auffassung und nach den oben dargelegten Kriterien als geeignet erscheinen. Zur Übernahme eines **Ehrenamtes** ist grundsätzlich jeder Bürger verpflichtet (§ 17 Abs. 1 SächsGemO). Auch wenn sich Bewerber gemeldet haben, kann die Gemeinde an deren Stelle oder auch zusätzlich andere Personen, die ihr besser geeignet erscheinen, zur Wahl stellen. Allerdings sollte die Gemeinde prüfen, ob die von ihr vorgeschlagenen Kandidaten die Berufung in das Ehrenamt ablehnen können und von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch machen würden (§ 8 SächsSchiedsGütStG).

Bei einer größeren Anzahl von Kandidaten empfiehlt es sich, dass sich der Gemeinderat vorab formlos auf zwei bis drei geeignete Bewerber verständigt und nur diese zur Wahl gestellt werden.

Die Gemeinde kann mit Zustimmung des jeweiligen Kandidaten vorab ein polizeiliches Führungszeugnis einholen, um zu prüfen, ob

Bedenken gegen seine Eignung als Friedensrichter bestehen. Bereits vor jeder Wahl soll die Gemeinde den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts anhören (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG), um spätere Unstimmigkeiten hinsichtlich des Wahlverfahrens und der Personen der Kandidaten zu vermeiden.

Nach der Durchführung der Wahl übersendet der Bürgermeister dem Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, die Protokolle über die Wahl im Gemeinderat sowie alle weiteren Unterlagen über das Wahlverfahren und über die Person des Gewählten.

d) Bestätigung der gewählten Friedensrichter durch den Vorstand des Amtsgerichts (§§ 7 und 9 SächsSchiedsGütStG)

Die von der Gemeinde gewählten Friedensrichter (auch deren Stellvertreter) und Protokollführer müssen vom Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt und sodann berufen und vereidigt werden.

Der Vorstand des Amtsgerichts prüft zuvor,

- ob die gewählte Person die oben genannten persönlichen und charakterlichen Eigenschaften besitzt, d.h. gegen diese Person keine Ausschlussgründe vorliegen, und
- ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Bestätigung oder ihre Versagung teilt das Gericht der Gemeinde mit. Die Versagung kann von der Gemeinde oder dem Kandidaten angefochten werden.

Erst nach der gerichtlichen Bestätigung und Vereidigung darf ein Friedensrichter,

Stellvertreter oder Protokollführer sein Amt aufnehmen (§ 5 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG).

e) Beendigung des Ehrenamtes (§ 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG)

Die genannten Ehrenämter enden

- regelmäßig fünf Jahre nach Amtsantritt (Ablauf der Wahlperiode), sofern der Amtsinhaber nicht wieder gewählt wird,
- bei Auflösung der Schiedsstelle,
- bei Niederlegung des Amtes durch den Amtsinhaber mit Zustimmung des Vorstands des Amtsgerichts (§§ 10, 8 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG) oder
- bei einer gerichtlichen Amtsenthebung (vgl. nachfolgend unter f).

Für den Fall des Ablaufs der Wahlperiode bleibt der Amtsinhaber bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Jedoch gilt hier, wie auch für die anderen Beendigungsgründe, dass die Gemeinde für eine unverzügliche Neuwahl zu sorgen und eine möglichst übergangslose Arbeit der Schiedsstelle zu gewährleisten hat.

f) Amtsenthebung (§ 11 SächsSchiedsGütStG)

Hat der Vorstand des Amtsgerichts den gewählten Kandidaten bestätigt, so können dennoch nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die es nicht zulassen, dass die ernannte Person ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit ausübt. Treten nachträglich Umstände ein oder werden solche bekannt, die zum Zeitpunkt der Ernennung dazu geführt hätten, dass der Kandidat nicht gewählt und gerichtlich bestätigt worden wäre (vgl. vorstehend unter b), so ist das **Amtsenthebungsverfahren** bei dem örtlich zuständigen Landgericht einzuleiten. Der Bürgermeister teilt zu diesem Zweck den ihm

bekannt gewordenen Sachverhalt dem Vorstand des Amtsgerichts mit. Der Vorstand des Amtsgerichts kann dann bei der zuständigen Kammer des Landgerichts die Amtsenthebung des Friedensrichters, Stellvertreters oder Protokollführers beantragen. Der Gemeinde steht kein unmittelbares Antragsrecht gegenüber dem Landgericht zu (§ 11 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG).

Eine Amtsenthebung hat ferner zu erfolgen, wenn ein anderer „**wichtiger Grund**“ vorliegt, der ein Festhalten der Gemeinde an dieser Person unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Amtsinhaber

- seine Pflichten gröblich verletzt,
- sich des Amtes als unwürdig erweist,
- wegen Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung des Amtes gehindert ist,
- sein Amt aus sonstigen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (§ 11 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG).

Eine Amtsenthebung soll erfolgen, wenn festgestellt wird, dass der Amtsinhaber gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG).

3. Organisation der Schiedsstelle

a) Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Die Öffnungszeiten der Schiedsstelle sollte der Friedensrichter, der das Ehrenamt neben seinem Beruf ausübt, in Abstimmung mit der Gemeinde selbst bestimmen können.

b) Posteingang und -ausgang

Die Gemeinde hat aus datenschutzrechtlichen Gründen dafür zu sorgen, dass schiedsstellenfremde Personen keine persönlichen Daten von Verfahrensbeteiligten erfahren. Darauf ist insbesondere auch beim Schriftverkehr der Schiedsstelle zu achten.

Die Post der Schiedsstelle ist, sofern sie nicht ohnehin in einem besonderen Briefkasten oder Postfach eingeht, anhand der Adressangabe im verschlossenen Zustand von der übrigen Post der Gemeinde zu trennen und an den Friedensrichter weiterzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Post nicht von schiedsstellenfremden Personen geöffnet und gelesen werden kann. Wenn sich erst nach Öffnung ergibt, dass die Postsendung an die Schiedsstelle gerichtet ist, hat die Gemeinde sie in einem verschlossenen Umschlag mit einem kurzen Hinweis auf den Grund der Öffnung unverzüglich dem Friedensrichter zuzuleiten.

Umgekehrt gilt beim Postausgang, dass der Friedensrichter dafür zu sorgen hat, dass insbesondere andere Gemeindebedienstete keine Kenntnis vom Inhalt des Schriftstücks erlangen. Dazu hat er seine Ausgangspost stets zu verschließen, bevor sie den Bereich der Schiedsstelle verlässt. Zustellungen sind entweder von ihm persönlich oder durch den Protokollführer gegen Empfangsbekanntnis oder auf seine Veranlassung mittels Postzustellungsurkunde zu bewirken.

c) Dienstsiegel der Schiedsstelle (§ 2 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG)

Es ist ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde, oder, wenn die Gemeinde kein

Wappen führt, das Sächsische Staatswappen mit den nach § 2 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG anzubringenden Zusätzen zu verwenden.

d) Räumlichkeiten der Schiedsstelle

Da es sich bei der Schiedsstelle um eine gemeindliche Einrichtung handelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsSchiedsGütStG), hat die Gemeinde für deren Unterbringung zu sorgen und deren Kosten zu tragen (§ 15 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Die Räumlichkeit sollte dazu geeignet sein, dass der Friedensrichter dort Sprechtag abhalten kann. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Gemeinde stellt einen Raum zur Verfügung, der zu bestimmten Zeiten von der Schiedsstelle genutzt werden kann (z.B. einen Raum im Rathaus, der nach Dienstschluss der Schiedsstelle zur Verfügung steht, oder einen Raum in einer anderen öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde).
- Die Gemeinde einigt sich mit dem Friedensrichter darauf, dass die Tätigkeit der Schiedsstelle ausnahmsweise bei ihm zu Hause stattfindet (gegebenenfalls gegen eine Aufwandsentschädigung). Der Friedensrichter ist – wie auch ein Stellvertreter oder Protokollführer – nicht verpflichtet, sich auf eine Amtsausübung in seiner Wohnung verweisen zu lassen. Unabhängig davon sollte die Schiedsstelle nur in Privaträumen eingerichtet werden, wenn die Wohnverhältnisse des Friedensrichters eine Amtsausübung in seinen Privaträumen sinnvoll und praktikabel erscheinen lassen.

Bei der **Ausstattung** der Räumlichkeiten der Schiedsstelle sollte bedacht werden, dass eine angemessene Umgebung einerseits die Autorität und Stellung des Friedensrichters

unterstreichen und sich andererseits positiv auf die Verhandlungsatmosphäre und die Einigungsbereitschaft auswirken kann. Zugleich ist aber auch der haushaltsrechtliche Sparsamkeitsgrundsatz einzuhalten. In der Regel empfiehlt es sich, eine zwar schlichte, aber solide und am Stil von Büro- und Geschäftsräumen orientierte Ausstattung zu wählen.

4. Dienst- und Fachaufsicht (§ 12 SächsSchiedsGütStG)

Da die Amtsinhaber (Friedensrichter, Stellvertreter, Protokollführer) gemeindliche Ehrenämter ausüben, unterliegen sie außerhalb des Schlichtungsverfahrens der Dienstaufsicht der jeweiligen Gemeinde (§ 12 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG). Soweit aber das Schlichtungsverfahren selbst berührt ist, übt der Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, die Fachaufsicht

aus (§ 12 Abs. 1 und 2 SächsSchiedsGütStG). Diese Aufsicht bezieht sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsSchiedsGütStG auf die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. In seiner Verhandlungsführung ist der Friedensrichter unabhängig (§ 12 Abs. 2 Satz 3 SächsSchiedsGütStG).

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Gemeinde reichen demnach nicht allzu weit; sie erfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Kassenwesen und allgemeine Abrechnungen mit der Schiedsstelle,
- Organisation der Schiedsstelle durch den Friedensrichter (z.B. Einhaltung der Vertraulichkeit, Aufbewahrung des Kassen- und des Protokollbuches),
- Behandlung von Dienstreiseanträgen der Amtsinhaber,
- Behandlung von Anträgen hinsichtlich der Beschaffung von Sachmitteln (Fachbücher, Computer usw.; vgl. VI.2.d.).

III. Zuständigkeit und Befugnisse des Friedensrichters

Das Verfahren vor den gemeindlichen Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien gütlich beizulegen. Der Friedensrichter darf aber nur insoweit schlichtend tätig werden, als das SächsSchiedsGütStG die Zuständigkeit der Schiedsstelle vorsieht und er nicht von der Amtsausübung ausgeschlossen ist.

Der Friedensrichter muss zu diesem Zweck prüfen, ob er **sachlich** (vgl. § 1 SächsSchiedsGütStG) und **örtlich** (vgl. § 17 SächsSchiedsGütStG) **zuständig** ist und **nicht** von der Amtsausübung **ausgeschlossen** ist (vgl. § 20 SächsSchiedsGütStG) oder die Schlichtungstätigkeit im Einzelfall **ablehnen muss oder ablehnen soll** (vgl. § 21 SächsSchiedsGütStG).

Kommt der Friedensrichter zu dem Ergebnis, dass er entweder örtlich oder sachlich für den Antrag des Antragstellers⁵ nicht zuständig ist oder lehnt er die Schlichtung im Einzelfall ab, darf er keine Schlichtungsverhandlung anbauen

men und den Antragsgegner nicht laden. Er hat dem Antragsteller dann formlos und mündlich mitzuteilen, bei welcher Schiedsstelle er den Antrag zu stellen hat oder ob er sich an die staatlichen Gerichte wenden muss.

Stellt der Friedensrichter fest, dass das Verfahren zwar in die Zuständigkeit seiner Schiedsstelle fällt, er aber aufgrund von Umständen, die in seiner Person begründet sind, an der Amtsausübung gesetzlich gehindert ist, kann er die Angelegenheit möglicherweise seinem Stellvertreter in der Schiedsstelle oder der benachbarten Schiedsstelle (vgl. § 14 SächsSchiedsGütStG) übergeben.

1. Sachliche Zuständigkeit des Friedensrichters

Der Friedensrichter kann in den im Gesetz aufgezählten

- bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten und
 - Sühneverfahren
- schlichtend tätig werden.

Daneben ist der Friedensrichter auch mit sogenannten „Tür- und Angelfällen“ befasst.

⁵ Als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet man die Parteien des Schlichtungsverfahrens. Antragsteller ist derjenige, der sich mit einem Begehren (= Antrag) an die Schiedsstelle wendet, Antragsgegner ist diejenige Person, von der der Antragsteller sein Begehren verlangt.

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der ZPO zu entscheiden wären, führt die Schiedsstelle das Schlichtungsverfahren über folgende Angelegenheiten durch:

- **vermögensrechtliche** Ansprüche, die auf Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind bzw. geldwerte Sachen oder Rechte zum Gegenstand haben⁶; dazu gehören insbesondere Zahlungsansprüche (Schadenersatz, Schmerzensgeld, Kaufpreiszahlung, Werklohnvergütung usw.),
- **Herausgabeansprüche**,
- Ansprüche aus den übrigen **Rechtsgeschäften des täglichen Lebens**,
- Ansprüche aus **Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten** (z.B. Überwuchs von Baumwurzeln auf das Nachbargrundstück, Überhang von Baumästen und Sträuchern, Streitigkeit um Schönheitsreparaturen zwischen Vermieter und Mieter),
- Ansprüche wegen der **Verletzung der persönlichen Ehre** (Ansprüche wegen Beleidigungen, auf Widerruf unwahrer Erklärungen sowie auf künftige Unterlassung).

Nicht in die sachliche Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen dagegen:

- sonstige Streitigkeiten, mit denen ein **Tun, ein Dulden oder ein Unterlassen** von einer anderen Person gefordert wird,
- solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den **Familiengerichten** nach

§ 23b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) **zugewiesen** sind; das sind insbesondere:

- **Ehesachen** im Sinne von § 121 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (z.B. Scheidung) sowie Streitigkeiten über eheliche und nacheheliche Unterhaltsansprüche, über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und auf Versorgungsausgleich;
- Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des **Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern** (Angelegenheiten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, Kindesunterhaltsansprüche, Betreuungs- und Vormundschaftssachen, Namensstreitigkeiten),
- Streitigkeiten, für die die Gerichte der **Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig** sind (vgl. §§ 2 bis 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)),
- Streitigkeiten, an denen **Behörden** oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt sind,
- Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** (z.B. Grundbuchangelegenheiten, Erbscheins- und Nachlassangelegenheiten, registerrechtliche Angelegenheiten).

b) Sühneverfahren

Die Schiedsstelle ist nach § 1 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) und für die Durchführung des Sühneverfahrens zuständig.

⁶ Günter Schulte, (Fn. 2), § 13 Rn. 2.

Hintergrund ist, dass die Staatsanwaltschaft sogenannte Privatklagedelikte nur verfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Soweit die Staatsanwaltschaft nach Erstattung einer Strafanzeige oder Stellung eines Strafantrags durch den Verletzten einer Straftat das öffentliche Interesse an der staatlichen Strafverfolgung verneint und keine Anklage zum Strafgericht erhebt, verweist sie den Verletzten auf den Weg der gerichtlichen Privatklage. Bei bestimmten Privatklagedelikten ist die Erhebung der Privatklage allerdings erst zulässig, nachdem ein Sühneverfahren erfolglos durchgeführt worden ist. Der Verletzte muss also vor Erhebung der Privatklage einen Sühneversuch vor der Vergleichsbehörde beantragen.

Nach §§ 380 Abs. 1 Satz 1, 374 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 bis 5 und Nr. 6 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 37 ff. SächsSchiedsGütStG ist der Sühneversuch bei folgenden strafrechtlichen Delikten⁷ durchzuführen:

- Hausfriedensbruch, § 123 des Strafgesetzbuches (StGB),
- Beleidigung, §§ 185–189 StGB,
- Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 StGB,
- vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB,
- Bedrohung, § 241 StGB,
- Sachbeschädigung, § 303 StGB.

Dies gilt nach § 380 Abs. 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 SächsSchiedsGütStG auch für die Straftat des Vollrausches (§ 323a StGB), soweit eines der oben genannten Vergehen im Rausch begangen wurde.

Soweit zugleich weitere, in der Regel schwerere Straftaten in Betracht kommen, ist die Zuständigkeit der Schiedsstelle nicht mehr gegeben. Dann kann der Friedensrichter dem Antragsteller nur anheim geben, Strafantrag oder -anzeige gemäß § 158 StPO bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht zu stellen.

Ein Sühneversuch ist in Strafsachen nicht zulässig, wenn der Antrag sich gegen einen Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre; § 19 StGB, § 80 Jugendgerichtsgesetz (JGG)) oder einen psychisch Schuldunfähigen richtet. In diesen Fällen kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Schadenersatz vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden. Dieses Schlichtungsverfahren richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes, also nach den §§ 16 bis 36 SächsSchiedsGütStG.

Geht es dem Antragsteller erkennbar nicht um eine Bestrafung des Täters (von der der Antragsteller außer der Genugtuung nichts hat), sondern nur um den Ersatz des ihm durch die Tat entstandenen Schadens, so handelt es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit. Hierzu gehört neben Schadenersatzansprüchen auch der Anspruch auf Schmerzensgeld. Das Verfahren richtet sich dann allein nach den §§ 16 bis 36 SächsSchiedsGütStG.

Lässt der Antragsteller aber erkennen, dass er neben Schadenersatz-, Schmerzensgeld- und anderen bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen zusätzlich auch die Bestrafung des Antragsgegners wünscht (sog. „gemischte Streitigkeiten“), so verfährt die Schiedsstelle in erster Linie nach den speziellen Vorschriften des dritten Abschnitts des SächsSchiedsGütStG für das Sühneverfahren, also nach den §§ 37 ff. SächsSchiedsGütStG.

⁷ Eine nähere Erklärung dieser Delikte erfolgt unter Abschnitt V.2.

c) „Tür- und Angelfälle“

Bei den sogenannten „Tür- und Angelfällen“ handelt es sich nicht um formelle Verfahren. Oftmals wenden sich Bürger aber nur ratsuchend an den Friedensrichter, ohne gleichzeitig ein Schlichtungsverfahren anzustreben. Der Friedensrichter kann diese Angelegenheiten ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens erledigen, beispielsweise durch Erteilung einer Auskunft oder durch Vermittlung eines formlosen Gesprächs zwischen den Streitparteien. Es empfiehlt sich, die Fälle zu Nachweiszwecken in einer Liste zu erfassen.

d) Fehlende sachliche Zuständigkeit

Fehlt die sachliche Zuständigkeit der Schiedsstelle, kann der Friedensrichter dem Antragsteller nur mitteilen, dass die angerufene Schiedsstelle in seiner Angelegenheit nicht tätig werden darf. Der Antragsteller kann sich dann im Regelfall nur an die Gerichte wenden.

Die Schiedsstelle ist nicht befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Einfache Abschriften und Ausfertigungen von Vergleichen kann sie erteilen; Bescheinigungen darf sie nur erstellen, soweit das SächsSchiedsGütStG dies vorsieht (vgl. § 43 SächsSchiedsGütStG).

2. Örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters (§ 17 SächsSchiedsGütStG)

Der Friedensrichter darf nur tätig werden, wenn seine Schiedsstelle für die betreffende Angelegenheit nach dem SächsSchiedsGütStG örtlich zuständig ist.

Im Regelfall ist diejenige Schiedsstelle zuständig, in deren Bezirk der Antragsgegner (nicht der Antragsteller) tatsächlich wohnt (§ 17 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG), also eine Wohnung besitzt, in der er sich nicht nur vorübergehend aufhält. Der Antragsgegner braucht in dem Bezirk nicht seinen einzigen Wohnsitz zu haben: Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, dass er dort zeitweise wohnt. Dies kann auch an mehreren Orten der Fall sein, beispielsweise an einem Haupt- und einem Zweitwohnsitz, an dem sich die Person auch regelmäßig aufhält, z.B. wenn ein Student unter der Woche am Studienort und am Wochenende am Heimatort wohnt. Im Beispielsfall kann an beiden Orten eine Schlichtungsverhandlung mit ihm als Antragsgegner durchgeführt werden.

Als nur vorübergehend und damit nicht als „Wohnen“ im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG kann beispielsweise ein Aufenthalt von Reisevertretern oder Touristen, die nur wenige Tage an einem Ort verweilen, angesehen werden.

Wohnt der Antragsgegner nicht im Bezirk der angerufenen Schiedsstelle, so kann diese nur tätig werden, wenn die Beteiligten ihre Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Sie können ihr Einverständnis in einer Verhandlung vor der an sich nicht zuständigen Schiedsstelle gegenüber dem Friedensrichter dieser Schiedsstelle persönlich zu Protokoll geben oder schriftlich erklären (§ 17 Abs. 2, § 37 SächsSchiedsGütStG). Im letzteren Fall muss der Antragsteller der Schiedsstelle auch die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners vorlegen. Dessen Zustimmung kann sich zum Beispiel auch aus einem Brief ergeben. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Antragsgegners darf kein Termin anberaumt werden. Aus einem

Stillschweigen des Antragsgegners darf nicht auf sein Einverständnis geschlossen werden.

Kommt der Friedensrichter zu dem Ergebnis, dass er örtlich unzuständig ist, weil der Antragsgegner in einem anderen Bezirk wohnt und auch keine Zuständigkeitsvereinbarung getroffen wurde, so hat er den Antragsteller an die zuständige Schiedsstelle, in deren Bezirk der Antragsgegner wohnt, formlos (mündlich) zu verweisen oder dessen Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und an die zuständige Schiedsstelle weiterzuleiten.

3. Ausschluss von der Amtsausübung (§ 20 SächsSchiedsGütStG)

Bevor der Friedensrichter in einer bestimmten Angelegenheit seine Amtstätigkeit aufnimmt, ist zu prüfen, ob er nicht von der Amtsausübung ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf er in dieser Angelegenheit nicht tätig werden.

Ein solcher Ausschluss von der Amtsausübung besteht in den in § 20 SächsSchiedsGütStG aufgezählten Fällen. Diese knüpfen an einen tatsächlichen oder mutmaßlichen Interessenkonflikt des Friedensrichters wegen einer persönlich engen Beziehung zu einer Partei oder zu der Schlichtungsangelegenheit an. In diesen Fällen darf der Friedensrichter selbst dann nicht tätig werden, wenn er meint, ein Interessenkonflikt läge nicht vor. Die Streitigkeit kann aber vor dem Stellvertreter des Friedensrichters verhandelt werden.

Der **Friedensrichter ist** in folgenden Fällen **ausgeschlossen**:

- gemäß § 20 Nr. 1 SächsSchiedsGütStG in Angelegenheiten,

- in denen er selbst Partei ist,
- bei denen er zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten (z.B. Miteigentümer) oder Mitverpflichteten (z.B. gemeinschaftlicher Mieter) steht oder
- in denen er so an dem Gegenstand des Rechtsstreits beteiligt ist, dass eine der Parteien von ihm – abhängig vom Ausgang der Schlichtungsverhandlung – Ersatz verlangen könnte, er also Rückgriffspflichtiger ist;
- gemäß § 20 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG in Angelegenheiten eines **Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten**, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- gemäß § 20 Nr. 3 SächsSchiedsGütStG in Angelegenheiten, in denen er mit einer Partei in gerader Linie **verwandt oder verschwägert**, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war (siehe hierzu den unten stehenden Exkurs);
- gemäß § 20 Nr. 4 SächsSchiedsGütStG in Angelegenheiten, in denen er
 - als Vertreter oder Beistand beauftragt oder bestellt wurde,
 - als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder
 - er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war;
- gemäß § 20 Nr. 5 SächsSchiedsGütStG in Angelegenheiten, in denen er **entgeltlich** bei einer Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen **beschäftigt** oder **Mitglied** des Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines anderen Organs dieser Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist.

Exkurs: Verwandtschaft/Schwägerschaft (§§ 1589, 1590 BGB, § 20 Nr. 3 SächsSchiedsGütStG)

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind **in gerader Linie verwandt** (§ 1589 Satz 1 BGB). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der dazwischen liegenden Geburten (§ 1589 Satz 3 BGB). Demnach sind Verwandte in gerader Linie die leiblichen Eltern (ersten Grades), Großeltern (zweiten Grades), Urgroßeltern (dritten Grades), Kinder (ersten Grades), Enkel (zweiten Grades) und Urenkel (dritten Grades).

Verwandt, aber in nicht gerader Linie, sondern in der **Seitenlinie**, sind solche Personen, die von derselben dritten Person abstammen (§ 1589 Satz 2 BGB). Auch hier bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der dazwischen liegenden Geburten (§ 1589 Satz 3 BGB). So sind Geschwister in der Seitenlinie Verwandte zweiten Grades. Ein Abkömmling eines Geschwisterteils (Neffe/Nichte) ist im dritten Grad in der Seitenlinie mit dem anderen Geschwisterteil verwandt; ebenso sind Geschwister der Eltern (Onkel/Tante) mit dem Kind im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten nicht verwandt, sondern verschwägert – auch nach Auflösung der Ehe (§ 1590 BGB). Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. In gerader Linie verschwägert sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die nicht gemeinsamen Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.

Die Verwandtschaft oder Schwägerschaft kann auch durch eine Adoption vermittelt sein.

Der Minderjährige, der als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden, sodass mit dem Annehmenden und dessen Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (vgl. aber § 1756 BGB).

Als Kind kann auch ein Volljähriger angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden und den Angenommenen beschränkt; die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.

4. Verfahrenshinderungsgründe (§ 21 SächsSchiedsGütStG)

Unabhängig von persönlichen Umständen des Friedensrichters darf die Schiedsstelle in bestimmten Fällen nicht tätig werden, weil ein sogenannter Verfahrenshinderungsgrund vorliegt. Das betrifft die folgenden, in der Eigenart des zu schlichtenden Falles liegenden Umstände:

- wenn eine zu protokollierende Vereinbarung der **notariellen Beurkundung bedarf** – zum Beispiel ein Vertrag zum Erwerb eines Grundstücks (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchiedsGütStG),
- wenn eine Partei dem Friedensrichter nicht bekannt ist und ihre **Identität** – z. B. durch Vorlage eines Personalausweises oder Passes – auch **nicht nachweisen kann** (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG) oder
- wenn **Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit** einer Partei oder gegen die Legitimation ihres Vertreters (Befugnis zur Vertretung) bestehen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchiedsGütStG).

Ergeben sich solche Umstände im Laufe des Verfahrens, hat der Friedensrichter die Schlichtungstätigkeit zu beenden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG).

Ferner soll der Friedensrichter **nicht tätig werden**, wenn in derselben Angelegenheit bereits ein **Rechtsstreit bei einem Gericht oder einer anderen berufsständischen Schlichtungsstelle anhängig** ist (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsSchiedsGütStG). Der Friedensrichter sollte daher den Antragsteller hierzu befragen und für den Fall, dass er die anderweitige Anhängigkeit bejaht, ein Tätigwerden ablehnen. Allerdings besteht nach § 21 Abs. 2 Satz 2 SächsSchiedsGütStG die Besonderheit, dass dem Friedensrichter die Durchführung des Verfahrens gestattet ist, wenn beide Parteien sich schriftlich mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklären. In diesem Fall sollte erst dann ein Termin bestimmt und der Antragsgegner geladen werden, wenn beide Einverständniserklärungen vorliegen.

5. Ablehnungsrecht (§ 21 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG)

Der Friedensrichter kann nach eigenem Ermessen eine Amtstätigkeit in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ablehnen, bei denen die **notwendige Klärung von Rechtsproblemen im Vordergrund** steht oder die Parteien keine Einigungsbereitschaft erkennen

lassen. Betrifft die bürgerlich-rechtliche Angelegenheit daher einen **unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt**, so kann die Schiedsstelle von ihrem **Ablehnungsrecht Gebrauch machen** (§ 21 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG; gilt nicht für strafrechtliche Sühneverfahren, vgl. § 39 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Zu den **sachlich oder rechtlich schwierig** zu beurteilenden Angelegenheiten gehören zumeist ungeklärte Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit Grundstücken, grundstücksgleichen und dinglichen Rechten sowie sonstige ungeklärte Eigentumsverhältnisse, erbrechtliche Ansprüche, schwierige Ansprüche aus dem Miet- oder Pachtrecht und Schadenersatzansprüche, denen ein komplizierter Sachverhalt zugrunde liegt oder bei denen es um erhebliche Schadenssummen geht.

Die Schiedsstelle sollte ferner **nicht tätig werden**, wenn z. B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einer Partei eine Verständigung nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Dagegen darf der Friedensrichter das **Verfahren** in aller Regel **nicht ablehnen**, wenn in einem anhängigen strafrechtlichen Privatklageverfahren das Gericht die Nachholung des Sühneversuchs vor dem Friedensrichter angeordnet hat, weil zuvor das Sühneverfahren nicht beantragt worden war.



IV. Das Schlichtungsverfahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten

1. Allgemeines

Das Schlichtungsverfahren dient dem Ziel, den Streit durch eine **Einigung** der Parteien beizulegen. Diese Einigung kann durch **Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht** zustande kommen (§ 31 SächsSchiedsGütStG).

Der **Vergleich** ist ein Vertrag, durch den der Streit der Parteien durch gegenseitiges Nachgeben bereinigt wird, das heißt, dass jede Partei etwas von ihrer ursprünglichen Position abrückt. Ein solches **Nachgeben** liegt in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten bereits vor, wenn der Berechtigte sich mit einer ratenweise oder erst späteren Leistung des Gegners einverstanden erklärt oder einen Teil der Kostenschuld durch vergleichsweise Vereinbarung übernimmt. In Strafsachen gibt der Antragsteller immer dann nach, wenn er auf das Recht verzichtet, Privatklage zu erheben.

Kein Vergleich liegt vor, wenn eine Partei nur die Ansprüche der Gegenpartei voll anerkennt; dann handelt es sich um ein **Anerkenntnis**. Verzichtet eine Partei nur auf ihre Ansprüche gegenüber der Gegenpartei, liegt ein **Verzicht** vor.

Eine **Zwangsvollstreckung** findet allein aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen

Vergleich nach den Vorschriften der ZPO statt (vgl. § 36 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG und § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Aus einem **Anerkenntnis** kann **nicht vollstreckt** werden. Sofern es einer Partei darauf ankommt, aus dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens vollstrecken zu können, sollte der Friedensrichter darauf aufmerksam machen, dass dies bei einem Anerkenntnis nicht möglich ist. In einem solchem Fall stellt sich der Anspruchsteller besser, wenn er ein wenig nachgibt (z.B. durch Tragung der Verfahrenskosten) und statt des Anerkenntnisses einen vollstreckbaren Vergleich vor dem Friedensrichter anstrebt.

Der Schiedsstelle kommt **nicht die Aufgabe** zu, **Entscheidungen** irgendwelcher Art **zu treffen**. Stattdessen soll sie Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten. **Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht allein darin, die gütliche Beilegung streitiger Rechtsangelegenheiten** zu befördern. Sie ist – im Gegensatz zu den früheren Schiedskommissionen – zu keiner Entscheidung irgendwelcher Art berufen („Schlichten statt Richten“).

Der Friedensrichter darf **keinerlei Zwang** zur Einigung ausüben. Er muss inner- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden

Angelegenheiten, die Bereitschaft den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie ein zurückhaltendes Auftreten des Friedensrichters sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit. Diese Verhaltensregeln gelten gleichermaßen für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie in Strafsachen.

Weitere Hilfestellung für eine erfolgreiche Schlichtungsverhandlung erhält der Friedensrichter in praktischer Hinsicht in den regelmäßig in den Ländern stattfindenden **„Schiedsamtseminaren“**, die vom

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS),
Prümerstraße 2, 44787 BOCHUM
Tel.: (0234) 588 97 0
Fax: (0234) 588 97 19
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: www.schiedsamt.de

durchgeführt werden.

Im BDS gibt es auch eine Landesvereinigung Sachsen sowie sechs Bezirksvereinigungen in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau.

2. Einleitung des Verfahrens (§ 23 ff. SächsSchiedsGütStG)

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet. Der Antrag kann bei der zuständigen Schiedsstelle (regelmäßig am Wohnort des Antragsgegners) schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden (§ 23 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG).

Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsstellenbezirk, kann der Antragsteller sich wegen seines Antrags auch an die für seinen Wohnort zuständige Schiedsstelle wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich an die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständige Schiedsstelle weiterzuleiten (§ 23 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG). Dabei kann sie sich, wenn die Anschrift der zuständigen Schiedsstelle nicht bekannt ist, der Vermittlung des für sie oder für die auswärtige Schiedsstelle zuständigen Vorstands des Amtsgerichts bedienen.

Der Schiedsstelle, die Amtshilfe leistet, indem sie am Wohnort des Antragstellers dessen Antrag aufnimmt, steht ein Auslagenvorschuss in Höhe ihrer Auslagen (in der Regel Schreibauslagen und Porto) zu (§ 48 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG); einen darüber hinausgehenden Vorschussbetrag hat sie an die zuständige Schiedsstelle weiterzureichen (vgl. nachfolgend 3.).

Ist die Schiedsstelle für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig oder liegen Ablehnungsgründe (§ 21 SächsSchiedsGütStG) vor, weist der Friedensrichter den Antragsteller darauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Bei Ausschlussgründen (§ 20 SächsSchiedsGütStG) wird der Vertreter des Friedensrichters tätig.

Der **Antrag muss enthalten** (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SächsSchiedsGütStG):

- die Namen und Anschriften der Parteien,
- eine knappe Beschreibung des Gegenstands der Streitigkeit,
- das vom Antragsteller angestrebte Ziel (z. B. Zahlung von ... EUR, Herausgabe von ...) und
- die Unterschrift des Antragstellers.

Diese Angaben sollen die Schiedsstelle in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat der Friedensrichter den Antragsteller um eine Ergänzung zu bitten.

Der Antragsteller kann seinen Antrag **jederzeit zurücknehmen** (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG).

Jedes erfolglose Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss einer den Streit beendenden Vereinbarung, Ausbleiben einer Partei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden, allerdings verbunden mit dem Anfall neuer Kosten und nur mit Zustimmung des Antragsgegners (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SächsSchiedsGütStG).

3. Tätigwerden des Friedensrichters zur Vorbereitung einer Schlichtungsverhandlung

a) Einholung eines Kostenvorschusses für das Verfahren (§ 48 i.V.m. §§ 44 bis 46 SächsSchiedsGütStG)

Sobald dem Friedensrichter der Antrag mit den notwendigen Angaben schriftlich vorliegt oder der Antragsteller um Protokollierung des Antrags bittet, hat der Friedensrichter von dem Antragsteller zunächst einen die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern (§ 48 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG). Bei der Bemessung des Vorschusses ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren des Verfahrens mindestens 10 EUR und höchstens 50 EUR betragen können (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SächsSchiedsGütStG) und nur die

in § 46 SächsSchiedsGütStG ausdrücklich aufgeführten Auslagen erhoben werden können. Ist im Verfahren nicht mit außergewöhnlichen Kosten zu rechnen, beschränken sich insbesondere die Auslagen auf geringe Schreibauslagen und Zustellungskosten (Porto), so erscheint regelmäßig ein Vorschuss in der Größenordnung von **30 bis 50 EUR** ausreichend. Ergibt sich zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt, dass der gezahlte Vorschuss nicht ausreichend ist (weil z.B. ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss), soll der Friedensrichter einen weiteren Vorschuss verlangen.

Solange der Vorschuss nicht gezahlt ist, soll der Friedensrichter regelmäßig nicht tätig werden (§ 48 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG). Ausnahmsweise kann es jedoch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder aus sonstigen Gründen geboten erscheinen, ihn von den Verfahrenskosten und damit auch von einer Vorschusszahlung freizustellen oder den einzufordernden Vorschuss zu ermäßigen (vgl. § 50 SächsSchiedsGütStG).

Die nicht erhobenen Auslagen nach § 46 Nrn. 1, 2 und 4 SächsSchiedsGütStG trägt die Gemeinde, die nicht erhobenen Auslagen nach § 46 Nr. 3 SächsSchiedsGütStG die Landesjustizkasse.

b) Terminbestimmung, Ladung (§ 24 SächsSchiedsGütStG)

aa) Vor der Terminbestimmung ist nochmals zu prüfen, ob die Schiedsstelle örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen (vgl. §§ 1, 17, 20, 21 SächsSchiedsGütStG).

bb) Der Friedensrichter **stellt dem Antragsgegner eine Abschrift der Antragschrift zu**

und setzt ihm eine Frist, in der er sich zu dem Antrag äußern kann.

Zugleich bestimmt der Friedensrichter **Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung** und **lädt beide Parteien** zu diesem Termin (§ 24 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG).

Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die **zweiwöchige Ladungsfrist** zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird (§ 24 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG). Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Tatsachen, aus denen die Dringlichkeit einer Angelegenheit abgeleitet wird, müssen vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutreffen, ohne dass dies zur vollen Überzeugung feststehen muss. Die Zustimmung des Antragsgegners zur Verkürzung der Ladungsfrist kann mündlich oder schriftlich gegenüber der Schiedsstelle erklärt werden.

cc) Die Antragschrift und die Ladung hat der Friedensrichter dem Antragsgegner durch Übergabe (Aushändigung) gegen Empfangsbekanntnis oder durch einen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Postgesetzes (PostG) beliebigen Unternehmer (Post) mittels Zustellungsurkunde zuzustellen. Auch dem Antragsteller ist die Ladung in gleicher Weise zuzustellen. Erklärt der Antragsteller seinen Antrag zu Protokoll der Schiedsstelle, empfiehlt es sich, ihm dort gleich die Ladung gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. § 168 Abs. 1 Satz 3, § 176 Abs. 1 und die §§ 177 bis 182 ZPO sind entsprechend anzuwenden.

dd) Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung, die unter anderem Voraussetzung für

die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 26 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG ist, wird durch das Empfangsbekanntnis oder die Postzustellungsurkunde geführt.

Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde ist daher die laufende Nummer des Vorblattes zum Protokollbuch zu vermerken, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner ist im Empfangsbekanntnis oder in der Postzustellungsurkunde unter „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ Folgendes einzutragen: „Ladung zum ...“ mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung.

c) Besonderheiten bei der Beteiligung von Personen, die unter gesetzlicher Vertretung stehen (Minderjährige, unter Vormundschaft oder Betreuung stehende Personen)

Hat eine Partei einen **gesetzlichen Vertreter**, ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gesetzliche Vertreter sind z. B. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Sorge (§§ 1626, 1629 BGB), also in der Regel Mutter und Vater, oder bei Volljährigen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen könnten, der Betreuer (§§ 1896, 1902 BGB). Dabei ist die Ladung allen Inhabern der elterlichen Sorge bzw. allen Betreuern mit betroffenem Aufgabenbereich zuzustellen. Sind also z. B. beide Elternteile der minderjährigen Partei Inhaber der elterlichen Sorge, ist je eine Ladung an „Frau N. als gesetzliche Vertreterin des Kindes A. N.“ und an „Herrn N. als gesetzlicher Vertreter des Kindes A. N.“ zuzustellen. Im Falle der **Betreuung** ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die

Ladung dem Betreuer oder den Betreuern dann zuzustellen, wenn die Streitigkeit von seinem oder ihrem Aufgabenkreis umfasst ist.

Steht eine Partei unter **Betreuung**, so empfiehlt es sich in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten für den Friedensrichter in aller Regel, die Amtsausübung abzulehnen, da in diesen Fällen mit rechtlichen Schwierigkeiten zu rechnen ist (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SächsSchiedsGütStG). Denn ein in diesen Fällen vor der Schiedsstelle geschlossener Vergleich bedarf möglicherweise zu seiner Wirksamkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, insbesondere wenn der Gegenstand der Streitigkeit einen Wert von 3000 EUR übersteigt (§§ 1908i Abs. 1, 1822 Nr. 12 BGB). Im strafrechtlichen Sühneverfahren kann der Friedensrichter seine Amtsausübung dagegen nicht ablehnen.

Bei **ausländischen Parteien** ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit und damit auch die gesetzliche Vertretung des Kindes durch seine Eltern vom deutschen Recht abweichen kann; eine Auskunft dazu kann in Zweifelsfällen beim Vorstand des Amtsgerichts eingeholt werden.

Mit der Ladung weist der Friedensrichter beide Parteien auf Folgendes hin:

- die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und – wenn Anlass dazu besteht – die ausnahmsweise (§ 25 Abs. 2, § 38 Satz 2 SächsSchiedsGütStG) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
- die Pflicht, Verhinderungsgründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG),
- die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes im Fall unentschuldigter Ausbleibens und

- die Notwendigkeit, die Angaben zur Person in der Schlichtungsverhandlung nachzuweisen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG).

Die Ankündigung, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. Als wichtige **Gründe für eine Verhinderung** können zum Beispiel anerkannt werden:

- Erkrankung,
- Urlaub,
- eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht,
- die ständige Pflege eines nahen Angehörigen.

Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder durch die Erklärung eines Dritten **glaubhaft** gemacht werden. Infolge einer rechtzeitigen und näher begründeten Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsstelle bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin **aufheben oder verlegen**. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zum persönlichen Erscheinen ein Ordnungsgeld gegen die ordnungsgemäß geladene Partei verhängt werden kann, muss die Schiedsstelle die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufheben oder verlegen will.

Gibt eine – auch nicht rechtzeitig eingegangene – Verhinderungsanzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so sind die Parteien unverzüglich zu unterrichten.

4. Schlichtungsverhandlung

a) Nichtöffentlichkeit (§ 18 SächsSchiedsGütStG)

Die Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichter ist **nicht öffentlich** (§ 18 SächsSchiedsGütStG). Nur mit Zustimmung der Parteien kann der Friedensrichter Dritten die Anwesenheit gestatten; im Regelfall ist dies aber nicht zweckmäßig. Der Vertreter **oder** der Protokollführer (nicht: beide zugleich) kann aber auch ohne Zustimmung der Parteien in der Schlichtungsverhandlung anwesend sein.

b) Verfahrenssprache (§ 19 SächsSchiedsGütStG), Hinzuziehung eines Dolmetschers

Das **Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache** zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind zum Beispiel schriftliche oder mündliche Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache abzugeben. Wird mit Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil der Friedensrichter zum Beispiel die fremde Sprache der Parteien beherrscht, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

In den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung haben **Sorben** das Recht, vor der Schiedsstelle sorbisch zu sprechen.

Eine Partei, die der deutschen Sprache nicht in dem Maße mächtig ist, dass sie sich an der Verhandlung beteiligen kann, hat das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers. Dessen Kosten tragen die Parteien.

Der Friedensrichter wählt den **Dolmetscher** aus. Er kann sich dabei eines Dolmetschers bedienen, der in der Liste der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher aufgeführt ist, die auf der Internetseite der sächsischen Justiz unter „<http://www.justiz.sachsen.de/content/708.htm>“ eingestellt ist. Zur Auswahl eines Dolmetschers kann er auch eine Anfrage an den Vorstand des Amtsgerichts richten. Er ist aber auch befugt, eine andere zur Sprachmittlung befähigte Person auszuwählen.

Die Schiedsstelle hat grundsätzlich die Zuziehung eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller gemäß § 48 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet.

Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald von der Schiedsstelle ein Dolmetscher ausgewählt und der Auslagenvorschuss gezahlt wurde.

c) Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen; Verfahren bei Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§§ 25, 26 SächsSchiedsGütStG)

aa) Beide Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, soweit nicht eine Vertretung zugelassen ist (vgl. § 25 SächsSchiedsGütStG). In **Strafsachen ist § 38 Satz 2 SächsSchiedsGütStG zu beachten**. Von der Pflicht zum Erscheinen ist die Partei nur entbunden, wenn sie sich mit wichtigen Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft gemacht hat. Die Entschuldigung kann auch nachträglich erfolgen.

bb) Gegen die Partei, die ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, **hat** die Schiedsstelle ein **Ordnungsgeld** in Höhe von **10 bis 100 EUR** festzusetzen (§ 26 SächsSchiedsGütStG). Kann die ausgebliebene Partei sich nicht selbst vertreten (z.B. ein Minderjähriger oder gegebenenfalls ein Betreuer), so ist das Ordnungsgeld nicht gegen die Partei, sondern gegen den **gesetzlichen Vertreter** bzw. gegen den Vertretungsberechtigten zu verhängen. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Ladung der Partei bzw. des Vertreters durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen, die zweiwöchige Ladungsfrist gewahrt und – im Fall nicht genügender Entschuldigung – der Hinweis gegeben worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung oder Verlegung des Termins gegeben haben. Um die Ladungsfrist unter Berücksichtigung der normalen Postlaufzeiten von ein bis zwei Tagen einzuhalten, empfiehlt es sich für den Friedensrichter, den Parteien zwischen Ladung und Schlichtungsverhandlung sicherheitshalber einen etwas längeren Zeitraum (z.B. drei Wochen) einzuräumen.

(1) Das **Ordnungsgeld** ist durch **schriftlichen Bescheid** festzusetzen. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrags. Der Bescheid ist zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Mit dem Bescheid ist der Betroffene zur Zahlung binnen eines Monats aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass andernfalls ein Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

In den Bescheid ist eine Belehrung aufzunehmen (§ 26 Abs. 2 bis 4 SächsSchiedsGütStG):

Muster für die Belehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf Aufhebung des Ordnungsgeldbescheides oder auf Herabsetzung des Ordnungsgeldes stellen. Der Antrag muss bei der Schiedsstelle (Ort, Anschrift) schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“

(2) Eine **Ausfertigung** des Ordnungsgeldbescheides ist dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder ihm gegen Postzustellungsurkunde **zuzustellen**; auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblattes zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken; in einem Empfangsbekanntnis oder einer Postzustellungsurkunde ist unter „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ zusätzlich anzugeben: „Bescheid vom ...“. Die Urschrift des Bescheides und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z.B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushändigung des Bescheides.

(3) Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblatts zum **Protokollbuch** ein **Vermerk** aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

(4) Wird der Ordnungsgeldbescheid durch Antrag auf Herabsetzung des Ordnungsgeldes

oder auf Aufhebung des Bescheides rechtzeitig **angefochten** und hilft der Friedensrichter nicht selbst ab, d.h. sieht er nach wie vor den Ordnungsgeldbescheid in voller Höhe für gerechtfertigt an, legt er die Sache dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung vor, das letztendlich durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet.

(5) War eine Partei ohne ihr Verschulden gehindert, innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Ordnungsgeldbescheides einen Antrag auf Herabsetzung des Ordnungsgeldes oder auf Aufhebung des Bescheides zu stellen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SächsSchiedsGütStG), so ist ihr auf Antrag von der Schiedsstelle durch Beschluss **„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“** zu gewähren. Zugleich ist eine neue Schlichtungsverhandlung anzuberaumen.

Der **Wiedereinsetzungsantrag** ist mit dem Antrag auf Aufhebung des Ordnungsgeldbescheides **innerhalb einer Woche** nach Wegfall des Hindernisses bei der Schiedsstelle, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären (§ 27 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

Weist die Schiedsstelle den **Antrag auf Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand **zurück**, hilft sie also dem Antrag nicht ab, so legt sie mit kurzer Begründung den Antrag unverzüglich dem für die Schiedsstelle zuständigen Amtsgericht zur weiteren Entscheidung vor. Dieses entscheidet dann ohne mündliche Verhandlung durch begründeten, unanfechtbaren Beschluss (§ 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 26 Abs. 6 SächsSchiedsGütStG). Wird der Antrag auch vom Amtsgericht abgelehnt,

ist das Schlichtungsverfahren endgültig beendet, andernfalls ist ein neuer Termin zur Schlichtungsverhandlung anzuberaumen (§ 26 Abs. 7 SächsSchiedsGütStG).

Exkurs: Berechnung von Fristen

Für die **Fristenberechnung** gilt § 222 der ZPO (§ 28 SächsSchiedsGütStG), der wie folgt lautet:

„(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.“

Die Vorschriften im BGB über die Berechnung von Fristen finden sich in den §§ 186 ff. BGB (insb. § 187 Abs. 1, § 188 BGB).

Danach **beginnt eine Frist** erst nach dem Tag der Zustellung der Ladung (vgl. § 187 Abs. 1 BGB). Die **Frist endet** mit Ablauf des vom Friedensrichter bestimmten Tages (§ 188 Abs. 1 BGB). Wenn der Friedensrichter aber eine Frist nach Wochen oder Monaten bestimmt hat (z. B.: „Sie können sich zu dem Antrag äußern innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Ladung.“), so ist das Fristende – abhängig vom Zeitpunkt der Zustellung – wie folgt zu bestimmen (§ 188 Abs. 2 BGB):

Wochenfrist: Erfolgte die Zustellung zum Beispiel an einem Dienstag, so endet eine zweiwöchige Frist am übernächsten Dienstag mit Tagesablauf (24.00 Uhr).

Monatsfrist: Erfolgte die Zustellung beispielsweise am 14. eines Monats, so endet eine einmonatige Frist am 14. des nächsten Monats mit Tagesablauf (24.00 Uhr).

Fällt das so berechnete Fristende allerdings auf einen **Sonabend, Sonntag** oder staatlich anerkannten allgemeinen **Feiertag**, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 193 BGB).

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Schlichtungsverhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, § 24 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG (**Ladungsfrist**).

Bsp.: Die Zustellung der Ladung erfolgt am Montag, dem 4. Januar. Die zweiwöchige Ladungsfrist läuft dann von Dienstag, dem 5. Januar, bis Montag, den 18. Januar (24.00 Uhr). Die Verhandlung darf frühestens nach Ablauf der zwei Wochen am Dienstag, dem 19. Januar stattfinden (§ 24 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG).

(6) Ist der Ordnungsgeldbescheid – gegebenenfalls nach der amtsgerichtlichen Entscheidung – unanfechtbar geworden und hat der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei der Schiedsstelle eingezahlt, so ist eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des **Beitreibungsverfahrens** zu übersenden. Wenn der Friedensrichter oder das Amtsgericht den Ordnungsgeldbescheid aufheben will, beraumt die Schiedsstelle eine neue Schlichtungsverhandlung an.

d) Parteien, Vertreter, Bevollmächtigte

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf

unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, Betreuern, Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen, dem Vorstand des Amtsgerichts oder dem von ihm beauftragten Beamten oder Richter sowie dem Vertreter des Friedensrichters oder dem Protokollführer ist niemandem ohne Zustimmung der Parteien die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet.

Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung ist die **Identität der Parteien** festzustellen. Sind die Parteien dem Friedensrichter nicht bekannt, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, einen Personalausweis, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Bei **ungenügendem Nachweis** hat der Friedensrichter die Durchführung der Schlichtungsverhandlung **abzulehnen** (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG).

Tritt für einen unter elterlicher Sorge stehenden **Minderjährigen** nur ein Elternteil auf, so muss dieser eine von dem **anderen Elternteil** ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erscheinende Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf. Ansonsten muss er nachweisen, dass ihm die elterliche Sorge allein zusteht (z.B. durch Vorlage der entsprechenden Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts).

Tritt für eine Person ein **Betreuer** auf, so muss sich der Friedensrichter die vom Amtsgericht ausgestellte Bestellungsurkunde vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, welchen Aufgabenkreis der Betreuer hat.

Auch die im Schlichtungsverfahren **auf-tretenden Organe juristischer Personen** (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) und Vertreter von Handelsgesellschaften (z.B. Geschäftsführer einer OHG oder KG) müssen den Nachweis führen, dass sie zur Vertretung berufen sind. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister geschehen.

Bestehen **Bedenken gegen die Legitimation** des Vertreters, so ist die Ausübung des Schiedsamts abzulehnen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchiedsGütStG).

Bestimmte Rechtshandlungen kann der gesetzliche Vertreter nur mit **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** wirksam vornehmen. Die wichtigsten Fälle sind in den §§ 1643 ff., 1908i Abs. 1 i.V.m. 1810 bis 1821, 1822 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 13 sowie in den §§ 1823 bis 1825 BGB geregelt. In solchen Fällen ist die Schlichtungstätigkeit regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, die Amtsausübung gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 SächsSchiedsGütStG schon dann abzulehnen, wenn solche Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden können.

Die Schiedsstelle sollte daher, wenn beide Parteien oder eine von ihnen nicht voll geschäftsfähig sind, nur in solchen Streitigkeiten tätig werden, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen. Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Betreuer ohne Genehmigung des Amtsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 3.000 EUR nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).

Wer **verheiratet** ist und mit seinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinn-gemeinschaft** oder im Güterstand der **Güter-trennung** lebt, kann auch ohne den anderen Ehegatten eine wirksame Vereinbarung abschließen. Aus einer solchen Vereinbarung kann in sein eigenes Einkommen und Vermögen vollstreckt werden. Wer im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

Leben die Ehegatten in **Gütergemeinschaft**, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (Gesamtgut) aus einem vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich in der Regel nur zulässig, wenn der andere Ehegatte die Vereinbarung mit abgeschlossen und sich darin ebenfalls zu der versprochenen Leistung verpflichtet hat (§ 1460 Abs. 1 BGB). Auf diese Vorschriften sind die Parteien nötigenfalls hinzuweisen. Dem Ehegatten ist die Empfehlung zu geben, den anderen Ehegatten zu der Schlichtungsverhandlung hinzuzuziehen, damit er an der Vereinbarung beteiligt werden kann.

Eine **Vertretung durch Bevollmächtigte**, z.B. durch einen Rechtsanwalt, ist nicht nur bei der Antragstellung, sondern auch in der Schlichtungsverhandlung zulässig, sofern die Partei auch persönlich erscheint (§§ 22, 25 SächsSchiedsGütStG). Die Parteien können aber auch in Begleitung eines Beistandes erscheinen, der sie in der Schlichtungsverhandlung unterstützt.

e) Beweiserhebungen (§ 30 SächsSchiedsGütStG)

Zur Aufklärung der Streitsache kann der Friedensrichter – mit Ausnahme des Augenscheins – auch ohne Zustimmung der Parteien Beweise erheben. Von dieser Möglichkeit sollte er aber nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen.

Als Mittel der Beweiserhebung stehen ihm zur Verfügung:

- die Vernehmung von Zeugen,
- die Hinzuziehung von Sachverständigen,
- die Inaugenscheinnahme mit Zustimmung der Parteien,
- die Einsicht in Urkunden und Akten.

Zeugen und Sachverständige werden mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Zeugen und Sachverständige können also weder zum persönlichen Erscheinen vor dem Friedensrichter noch zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung gezwungen werden. Ist bei der Schiedsstelle von einer Partei ein Betrag für die Aufwandsentschädigung des Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden, so wird dies bei der Ladung ebenfalls mitgeteilt und die Höhe des eingezahlten Betrags angegeben.

Der Friedensrichter ist weder zur Abnahme eines Eides (Vereidigung) noch zur Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung befugt.

f) Protokollierung der Schlichtungsverhandlung (§§ 31, 33 SächsSchiedsGütStG)

Die Protokolle werden in zeitlicher Reihenfolge im Protokollbuch erfasst und mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter der die Sache im Vorblatt zum Protokollbuch eingetragen ist.

Abgeschlossene Protokollbücher sind unverzüglich dem Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, zur Verwahrung zu geben (§ 33 SächsSchiedsGütStG).

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 SächsSchiedsGütStG enthält das Protokoll folgende Angaben:

- den **Ort und den Tag der Schlichtungsverhandlung**; wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsstellenbezirke aufgeteilt ist, werden im Protokoll für den Ort der Verhandlung auch die Straße und die Hausnummer angegeben,
- die **Bezeichnung der Schiedsstelle** und den **Namen des Friedensrichters**,
- die **Namen und die Anschriften** der erschienenen Parteien sowie ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände und die Angabe, wie sich diese ausgewiesen haben; hierbei sind die **erschiedenen Personen** genau zu bezeichnen, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist; anzugeben sind der Vor- und Familienname – gegebenenfalls auch der Geburtsname – sowie die Wohnanschrift; zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen sollte der Friedensrichter zusätzlich stets den Geburtstag und den Geburtsort angeben; sind die auftretenden Personen dem Friedensrichter unbekannt, so muss er im Protokoll angeben, wie er sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat; ihm vorgelegte Urkunden sind genau zu bezeichnen,

- den **Gegenstand des Streits**; aus dem Protokoll muss also hervorgehen, worin der streitige Anspruch besteht und auf welches Rechtsverhältnis er gestützt wird; hinsichtlich der Einwendungen des Gegners genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde,
- den **Wortlaut der Einigung**; aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat; dabei muss jeder Zahlungsanspruch genau beziffert und eine Kostenregelung gemäß § 35 SächsSchiedsGütStG getroffen sein.

g) Protokollgenehmigung, Ausfertigung und Abschriften des Protokolls (§§ 32, 34 SächsSchiedsGütStG)

Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll vom Friedensrichter den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt wurde, von den Parteien genehmigt und von ihnen, dem Friedensrichter und gegebenenfalls dem Protokollführer unterschrieben worden ist (vgl. § 32 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Nicht vergessen werden darf, die Genehmigung im Protokoll zu vermerken.

Jede Partei kann – gegen Zahlung einer Schreibauslage – eine oder mehrere **Abschriften des Protokolls** verlangen. Abschriften sind bloße Kopien oder Zweitausdrucke des Verhandlungsprotokolls. Die Erteilung von Abschriften braucht im Vorblatt oder im Protokollbuch nicht vermerkt zu werden.

Von der einfachen Abschrift zu unterscheiden ist die für die Zwangsvollstreckung erforderliche **Ausfertigung**. Die Ausfertigung des Protokolls besteht ebenfalls aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Abschrift wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:

*„Das vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. ... eingetragene Protokoll wird ausfertigt für [Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers].
[Ort und Datum]
[Unterschrift des Friedensrichters mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel der Schiedsstelle]“.*

Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Im Gegensatz zur Abschrift muss die Erteilung einer Ausfertigung am Schluss der Urschrift des Protokolls vermerkt werden.

Eine **Ausfertigung des Protokolls** kann nur von der Partei – in der Regel vom Antragsteller –, die die Zwangsvollstreckung aus einem im Protokoll enthaltenen Vergleich (§ 34 SächsSchiedsGütStG) betreiben will, oder von ihrem Rechtsnachfolger verlangt werden. Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in einem Vergleich aufgeführte Anspruch nach Vergleichsabschluss durch Erbschaft oder auch durch Abtretung oder Pfändung und Überweisung übergegangen ist.

Die Ausfertigung erteilt die **Schiedsstelle** oder das **Amtsgericht**, die das Protokoll verwahrt (§ 34 Abs. 2 und 4 SächsSchiedsGütStG).

h) Verfahrensabschluss: Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht oder Scheitern des Schlichtungsversuchs

Das Schlichtungs- oder Sühneverfahren ist beendet, wenn die Parteien einen Vergleich geschlossen haben, der Antragsteller auf seinen Anspruch verzichtet oder der Antragsgegner den Anspruch anerkannt hat; im Übrigen endet das Verfahren auch, wenn die Parteien sich in der Schlichtungsverhandlung nicht auf diese Weise einigen konnten.

Das bürgerlich-rechtliche Schlichtungsverfahren ist ferner beendet, wenn – gegebenenfalls nach erfolgloser Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides – feststeht, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist. Im Sühneverfahren kann jedoch unter Umständen zunächst ein weiterer Termin anzuberaumen sein (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsSchiedsGütStG).

Die Beendigung des Verfahrens wird in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch eingetragen.

i) Vergleich als Vollstreckungstitel (§ 36 SächsSchiedsGütStG)

Nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Protokolls vom Friedensrichter erhalten hat, muss er – und nicht der Friedensrichter – die

Erteilung der Vollstreckungsklausel beantragen. Der Friedensrichter kann den Gläubiger zu diesem Zweck formlos darauf hinweisen, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, und mitteilen, wo sich dieses Gericht befindet.

Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleich kann erst betrieben werden, wenn durch den Urkundsbeamten des Amtsgerichts die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung des Vergleichsprotokolls erteilt wurde (vollstreckbare Ausfertigung). Auf der Urschrift des Vergleichsprotokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, falls es das Protokollbuch nicht verwahrt, den Friedensrichter von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen (§ 36 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG). Die Schiedsstelle selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht erteilen.

Im Übrigen finden die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, die vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, entsprechend Anwendung (§ 36 Abs. 4 SächsSchiedsGütStG).

V. Das Sühneverfahren

Die Schiedsstelle ist ferner Vergleichsbehörde nach § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) für die dort bezeichneten Straftaten. Bei anderen Straftaten findet kein Sühneversuch statt, auch wenn die Straftat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann. Wer der Schiedsstelle Anhaltspunkte für andere Straftaten vorträgt, wird von ihr darauf hingewiesen, dass Strafanzeigen gemäß § 158 StPO bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht zu erstatten sind.

Geht es dem Antragsteller nicht um die Bestrafung des Täters, sondern nur um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§§ 253, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 287 ZPO). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des SächsSchiedsGütStG.

Für das Schlichtungsverfahren in Strafsachen gelten dieselben Regeln wie in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern in den §§ 37 bis 43 SächsSchiedsGütStG nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 37 SächsSchiedsGütStG). Insbesondere sind auch die Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladung und die Festsetzung eines Ordnungsgeldes anzuwenden.

1. Bezeichnung der Parteien

Die Parteien werden – wie in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten – als „Antragsteller“ bzw. als „Antragsgegner“ bezeichnet.

a) Antragsteller

Antragsteller in Strafsachen kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbstständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO). Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge steht, tritt der gesetzliche Vertreter, für eine juristische Person deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO). Steht eine Person unter Betreuung, kann der Betreuer für sie handeln.

b) Antragsgegner

Antragsgegner in Strafsachen kann nur eine natürliche Person sein, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 19 StGB, § 80 JGG). Bei Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahren) ist allein der Jugendrichter zuständig.

Ein Sühneversuch in Strafsachen ist ebenfalls nicht zulässig, wenn der Antrag sich gegen einen wegen seelischer Störungen Schuldunfähigen richtet (§ 20 StGB). In diesen Fällen

kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Schadenersatz vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des SächsSchiedsGütStG.

Ein wegen geistiger oder seelischer Behinderung Betreuer muss im Sühneverfahren persönlich auftreten. Der Betreuer darf als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Antragsgegner zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muss der Betreuer mitwirken. Er ist deshalb vom Termin zu benachrichtigen (§ 40 SächsSchiedsGütStG). Wird schon im Antrag auch ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht, muss der Betreuer nicht nur benachrichtigt, sondern auch geladen werden. Wirkt der Betreuer nicht mit, so ist der Vergleich von der Schiedsperson gleichwohl aufzunehmen. Über die Vollstreckbarkeit des Vergleichs entscheidet auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

2. Die einzelnen für einen Sühneversuch geeigneten Straftatbestände

a) Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB)

Eine Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer einen anderen **körperlich misshandelt** oder an der **Gesundheit schädigt**.

aa) Das Strafgesetzbuch kennt mehrere Erscheinungsformen der Körperverletzung, die der Friedensrichter auseinander halten muss, da er nicht in jedem Fall einer Körperverletzung schlichten darf:

(1) Zum Einen wird unterschieden zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung.

Um eine **vorsätzliche** Körperverletzung handelt es sich, wenn der Täter weiß und will, dass er durch seine Handlung einen anderen misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, oder dies zumindest billigend in Kauf nimmt.

Eine **fahrlässige** Körperverletzung (§ 229 StGB) liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

(2) Ferner wird unterschieden zwischen Körperverletzungen in einfacher und in qualifizierter Form.

Ein **qualifizierter** Fall der Körperverletzung liegt vor, wenn die Tat

- von mehreren gemeinschaftlich in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken, mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug begangen wird (§ 224 Abs. 1 Nrn. 2, 4 StGB),
- mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB),
- mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB),
- sich gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene des Täters richtet (§ 225 StGB) oder
- zu einer besonders schweren Verletzungsfolge (§ 226 StGB) oder dem Tod führt (§ 227 StGB).

In allen anderen Fällen handelt es sich um eine **einfache** Körperverletzung.

(3) Ebenfalls ist zu differenzieren zwischen einer vollendeten und einer nur versuchten Tat.

Eine **vollendete** Tat liegt vor, wenn der jeweilige gesetzliche Tatbestand des StGB vollständig erfüllt ist. So handelt es sich z.B. um eine vollendete Körperverletzung, wenn das Opfer geschlagen wurde.

Die Tat wurde nur **versucht**, wenn der Täter zwar Unrecht verwirklichen wollte und dazu bereits zur eigentlichen Ausführungshandlung angesetzt, dieses Unrecht aber nicht verwirklicht hat, weil seine Tat nicht zum Erfolg führt oder er vor der Vollendung seine Handlungen einstellt.

bb) **Das Sühneverfahren darf durchgeführt** werden, wenn

- eine **einfache Körperverletzung** vorliegt, gleichgültig ob sie vorsätzlich oder fahrlässig (§ 229 StGB) begangen, vollendet oder nur versucht (§ 223 Abs. 2 StGB) wurde,
- eine **fahrlässige Körperverletzung** begangen wurde, unabhängig von qualifizierenden Mitteln, Begehungsweisen und Verletzungsfolgen.

Der Friedensrichter **darf** im Sühneverfahren **nicht** schlichten bei **vorsätzlichen qualifizierten Körperverletzungsstaten**. Diese sind der staatlichen Strafverfolgung vorbehalten.

Ferner ist für einen Sühneversuch kein Raum, wenn die Körperverletzung an einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einem Soldaten der Bundeswehr oder einem Träger eines Amtes der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen wurde (§ 380 Abs. 3 StPO, § 230 Abs. 2 StGB).

b) Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Eine Sachbeschädigung begeht, wer vorsätzlich⁸ und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört.

Wie bei der Körperverletzung ist ein Sühneversuch bei der Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht worden ist, d.h. wenn der Täter über bloße Vorbereitungshandlungen hinaus mit der eigentlichen Ausführungshandlung begonnen, diese alsdann aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Vollendung der Tat geführt hat.

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn

- Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft,
 - Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
 - Grabmäler,
 - öffentliche Denkmäler,
 - Naturdenkmäler,
 - Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen,
- beschädigt oder zerstört worden sind (gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB), oder wenn
- ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk (Zerstörung von Bauwerken, § 305 StGB),

⁸ Die fahrlässige Sachbeschädigung wird strafrechtlich nicht verfolgt (§§ 15, 303 StGB); stattdessen bestehen allenfalls bürgerlich-rechtliche Schadenersatzansprüche.

■ ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert i.S.v. § 316b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB oder ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a StGB)

ganz oder teilweise zerstört wurde.

Wenn die Sachbeschädigung in einer Datenveränderung oder Computersabotage besteht, ist der Sühneversuch ebenfalls unzulässig (das ergibt sich aus § 380 Abs. 1 StPO, da die §§ 303a und 303b StGB darin nicht aufgeführt sind).

c) Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB)

Unter Beleidigung im Sinne von § 374 Abs. 1 Nr. 2, § 380 StPO sind folgende, nur vollendet und vorsätzlich begehbare Straftaten zu verstehen:

- „einfache“ Beleidigung (§ 185 StGB),
- üble Nachrede (§ 186 StGB),
- Verleumdung (§§ 187, 188 StGB) und
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB).

Unter den Begriff der „**einfachen**“ Beleidigung (§ 185 StGB) fallen alle formalen Beleidigungen, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Verletzten. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit, z.B. durch eine Ohrfeige oder einen aufgedrängten Kuss, begangen werden.

Eine **üble Nachrede** (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die nicht erweislich wahr ist und den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine **Verleumdung** (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseren Wissens in Beziehung auf einen

anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine **üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens** (§ 188 StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen heraus begangen wird, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener** (§ 189 StGB) durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zählen die Pietät schwer verletzende Angriffe auf die Ehre eines Verstorbenen.

Für **einen Sühneversuch ist kein Raum** bei einer Beleidigung,

- die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (zum Beispiel den Stadt- oder Gemeinderat oder ein Organ eines Kommunalverbandes) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Abs. 4 StGB) oder
- wenn sie gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen ist oder sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die

Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen eine Behörde der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts richtet (§ 380 Abs. 3 StPO, § 194 Abs. 3 StGB).

d) Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Tat ist nur in vorsätzlicher und vollendeter Form strafrechtlich verfolgbar.

Ein **Sühneversuch ist unzulässig**, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass eine öffentlich zusammengeworfene Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen des Berechtigten eindringt, weil es sich dann um einen „schweren Hausfriedensbruch“ handelt (§ 124 StGB), der nicht zu den schlichtungsfähigen Delikten gehört.

e) Bedrohung (§ 241 StGB)

Eine Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Eine Bedrohung begeht auch, wer wider besseren Wissens einem anderen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit

Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, zum Beispiel Mord, Totschlag, Brandstiftung, Raub, Vergewaltigung.

Ein **Sühneversuch der Schiedsstelle ist dagegen unzulässig** und darf nicht stattfinden im Fall einer Nötigung oder eines Nötigungsversuchs. Eine Nötigung nach § 240 StGB liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

f) Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)

Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer (vorsätzlich und vollendet) unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

Ein **Sühneversuch ist unzulässig**, wenn ein Postbediensteter eine ihm zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute, verschlossene Sendung öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung

befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird. In diesen Fällen liegt ein Delikt nach § 206 Abs. 2 StGB vor, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann.

g) Vollrausch (§ 323a StGB)

Wegen Vollrausches wird bestraft, wer sich (vorsätzlich oder fahrlässig) durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

Eine Sühneversuch kommt allerdings nur in Betracht, wenn eines der vorgenannten Vergehen (§§ 380 Abs. 1 Satz 1, 374 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 bis 5 und Nr. 6 StPO) im Rausch begangen wird.

3. Sühneverfahren

Die Schiedsstelle wird auch im strafrechtlichen Verfahren **nur auf Antrag** tätig. Der Friedensrichter trifft dieselben Vorbereitungen wie im Schlichtungsverfahren wegen bürgerlich-rechtlicher Angelegenheiten.

Exkurs: Strafantragserfordernis

Die von den Schiedsstellen zu schlichtenden Straftaten werden von den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zum Teil nur auf **Antrag** verfolgt. Dies betrifft

- Hausfriedensbruch (vgl. § 123 Abs. 1 und 2 StGB),
- Beleidigung (vgl. §§ 185, 194 Abs. 1 StGB),
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (vgl. §§ 189, 194 Abs. 2 StGB)

- Körperverletzungsdelikte, soweit die Schiedsstelle zuständig ist (vgl. §§ 223, 229, 230 StGB: vorsätzliche einfache sowie fahrlässige Körperverletzung),

- Sachbeschädigung (vgl. §§ 303, 303c StGB),

- Vollrausch (vgl. § 323a Abs. 1 und 3 StGB).

Bei Vorliegen einer solchen Straftat muss der Antragsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht einen Strafantrag stellen (§ 77b StGB, § 158 StPO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Antragsberechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77b Abs. 2 Satz 1 StGB).

Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsstelle eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77b Abs. 5 StGB). **Der Strafantrag ist auch keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren**, d.h. der Friedensrichter darf auch dann tätig werden, wenn der Antragsteller noch keinen Strafantrag bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht gestellt hat.

Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs nach § 43 SächsSchiedsGutStG ist in den meisten Fällen Prozessvoraussetzung für das Privatklageverfahren (vgl. nachfolgend e).

Für das Sühneverfahren gelten folgende Besonderheiten:

- a) Befreiung vom Sühneversuch (§ 38 SächsSchiedsGutStG)

Ist der Antragsteller auf Dauer gehindert, zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, kann das für die Privatklage zuständige Amtsgericht gestatten, dass von einem Sühneversuch abgesehen wird oder sich der Antragsteller in der Schlichtungsverhandlung vertreten lassen darf.

- b) Ablehnungsgründe (§§ 39, 21 SächsSchiedsGütStG)

Der Friedensrichter darf die Durchführung des Sühneverfahrens – anders als bei einer bürgerlich-rechtlichen Schlichtung – aus den in § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG genannten Gründen nicht ablehnen.

- c) Vertretung des Antragsgegners (§ 40 SächsSchiedsGütStG)

Bei gesetzlicher Vertretung des Antragsgegners ist die Ladung nicht nur ihm, sondern auch dem Vertreter zuzustellen. Der Vertreter ist verpflichtet, in der Verhandlung zu erscheinen; gegen ihn kann bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld verhängt werden (vgl. §§ 40, 26 Abs. 8 SächsSchiedsGütStG).

- d) Ausbleiben des Antragstellers (§§ 41, 42 SächsSchiedsGütStG)

Sofern der Antragsteller nicht zur Verhandlung erscheint und sich nicht innerhalb von zwei Wochen genügend entschuldigt, ferner auch keine Vertretung seiner Person erfolgt, gilt sein Antrag als zurückgenommen. Eine erneute Antragstellung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller dabei die Zustimmungserklärung des Antragsgegners vorlegt.

- e) Sühnebescheinigung (§ 43 SächsSchiedsGütStG)

Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes rechtskräftig ist und damit die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs feststeht.

Die Bescheinigung ist Prozessvoraussetzung für das Privatklageverfahren. Der Antragsteller als Kläger hat deshalb die Bescheinigung mit

der Klage beim Amtsgericht einzureichen. Der Vermerk über den erfolglosen Sühneversuch ist am Schluss des Protokolls aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller in der Sühneverhandlung erschienen war.

Der Vermerk hat zu enthalten:

- Vor- und Familiennamen und die Wohnanschrift der Parteien und gegebenenfalls auch die der gesetzlichen Vertreter oder Betreuer,
- den Lebenssachverhalt (Gegenstand) der dem Antragsgegner zur Last gelegten Straftat unter Angabe des genauen Zeitpunkts ihrer Begehung,
- den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Sühneverhandlung,
- die Angabe, dass der Antragsgegner zu der Verhandlung (gegebenenfalls auch zu einem zweiten Termin, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsSchiedsGütStG) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldig entfernt hat, oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist,
- Unterschrift der Schiedsperson.

Erklärungen, die die Parteien in der Verhandlung – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

Bei der Erteilung der Ausfertigung (Bescheinigung gemäß § 43 SächsSchiedsGütStG) ist gemäß § 34 SächsSchiedsGütStG zu verfahren.

In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsSchiedsGütStG darf die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erst nach einem zweiten Termin bescheinigt werden, wenn die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen.

VI. Einnahmen und Kosten der Schiedsstelle (§§ 44 ff. SächsSchiedsGütStG)

Die Schiedsstelle arbeitet nicht kostenlos. Für ihre Schlichtungstätigkeit nimmt sie Gebühren ein und verlangt Ersatz für die im Verfahren anfallenden Auslagen. Diese Gebühren und Auslagen stehen der Gemeinde ebenso zu wie die von der Schiedsstelle für das Nichterscheinen einer Partei bei einer Schlichtungsverhandlung verhängten Ordnungsgelder. Die erzielten Einnahmen werden von der Schiedsstelle an die Gemeinde abgeführt. Auf der anderen Seite trägt die Gemeinde die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle und insbesondere für die Entschädigung der Friedensrichter. Im Unterschied zum SchiedsStG 1990 findet keine Aufteilung der vereinnahmten Gebühren zwischen Gemeinde und Schiedsstelle statt.

Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle merkt der Friedensrichter in einem Kassenbuch, sodass die Kosten der Schiedsstelle nachprüfbar sind.

1. Einnahmen der Schiedsstelle: Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) und Ordnungsgeldern

Die Schiedsstelle erhebt von den Parteien die Kosten des Verfahrens, d. h. Gebühren und Auslagen gemäß §§ 45, 46 SächsSchiedsGütStG. Sie hat

ein Kassenbuch zu führen. In diesem werden nur die bei der Schiedsstelle tatsächlich eingegangenen Beträge verbucht. Die Kostenrechnungen sind nach den zur Verfügung stehenden Mustern zu erstellen. Die Beträge sind zum Soll zu stellen. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch abzulegen.

a) Gebühren (§ 45 SächsSchiedsGütStG)

Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

Für das Schlichtungs- und Sühneverfahren verlangt die Schlichtungsstelle eine Gebühr von mindestens 10 EUR und höchstens 50 EUR. Kommt ein Vergleich zustande, beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR.

Die Voraussetzungen, unter denen die Höchstgebühr von 50 EUR (etwa wegen der Schwierigkeiten des Falles) angesetzt werden kann, können auch dann vorliegen, wenn mehrere Personen auf einer Seite oder auf beiden Seiten stehen oder über wechselseitige Anträge zu verhandeln ist (§ 45 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG) oder wenn

ein Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder mehrere Termine notwendig sind.

b) Auslagen (§ 46 SächsSchiedsGütStG)

Die Auslagen des Verfahrens stehen der Gemeinde insoweit zu, als diese auch von der Gemeinde erbracht worden sind. Wurden die Auslagen dagegen vom Friedensrichter (möglich bei Schreibauslagen und Porto) oder vom Freistaat Sachsen (Dolmetscherentschädigung) getragen, so stehen die von den Parteien erbrachten Erstattungsleistungen auch dem Friedensrichter oder dem Freistaat Sachsen zu.

Die in § 46 SächsSchiedsGütStG genannten Auslagen sind für den in einem Verfahren konkret angefallenen sachlichen Aufwand zu erheben.

aa) **Schreibauslagen** in Höhe von 0,50 EUR je angefangener Seite werden erhoben

- für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsstelle gestellten Antrags,
- für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den der Friedensrichter zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens mit Dritten führt und der den Parteien mitzuteilen ist,
- für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und für eine Sühnebescheinigung,
- für Ladungen und Terminnachrichten.

Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen (vgl. § 49 SächsSchiedsGütStG), für die Festsetzung von Ordnungsgeldern sowie für den Schriftverkehr mit dem Vorstand des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.

bb) Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören insbesondere noch die **Portoauslagen** für den Schriftverkehr (einschließlich der Kosten für die Zustellung), der mit den Parteien oder sonst in deren Interesse geführt wird, und die **Reisekosten** der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraums verhandelt worden ist. Für die Entstehung der Schreibauslagen ist es ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.

cc) Ferner gehören zu den Auslagen die Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers. Für die Höhe der Entschädigung des Dolmetschers sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag als Vorschuss gezahlt worden ist.

Ohne diese Einigung setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts die Dolmetscherentschädigung auf Antrag des Friedensrichters oder des Dolmetschers fest. Der Dolmetscher kann jedoch – insbesondere wenn er mit der Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht einverstanden ist – einen Antrag auf richterliche Festsetzung der Vergütung stellen (§ 53 Satz 3 SächsSchiedsGütStG; § 4 Abs. 1 und Abs. 3 bis 9 JVEG); in diesem Falle hat der Friedensrichter dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Vergütung des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

c) Ordnungsgeld

Nicht zu den Verfahrenskosten gehören die Ordnungsgelder. Deren Aufkommen steht aber ebenfalls der Gemeinde zu (§§ 49, 54 SächsSchiedsGütStG). Die Voraussetzungen für die Auferlegung eines Ordnungsgeldes wurden im Abschnitt IV. 4. c) dargestellt.

Die Einforderung und **Beitreibung** eines unanfechtbar festgesetzten Ordnungsgeldes erfolgt wie die der Verfahrenskosten.

d) Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht (§ 48 SächsSchiedsGütStG)

Der Friedensrichter soll unbedingt von dem Antragsteller einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einfordern. Dabei hat er zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen.

Beispiel zur Ermittlung der Vorschusshöhe:

Der Antragsteller möchte im Schlichtungsverfahren erreichen, dass der Antragsgegner einen Kaufpreis in Höhe von 165 EUR zahlt. Der Friedensrichter hält – angesichts der Höhe des Streitwerts und des zu erwartenden Verfahrensaufwands – eine Gebührenhöhe von 20 EUR für angemessen. Zudem muss der Friedensrichter berücksichtigen, dass Auslagen anfallen:

■ *Sofern der Friedensrichter den Antrag und die Terminladung nicht persönlich gegen Empfangsbekanntnis übergibt: wenigstens zwei Zustellungen per Postzustellungsurkunde (je 3,45 EUR),*

■ *Schreibauslagen für Anträge, Ladungen sowie weitere zu erwartende Schriftstücke (Protokoll): 0,50 EUR je Seite. Pauschal kann insoweit zunächst ein Betrag von 5 EUR (für 10 Seiten) vorschusshalber eingefordert werden.*

Legt der Friedensrichter diese Einzelbeträge zugrunde (Gebühr: 20 EUR, Auslagen für die Zustellungen: $2 \times 3,45 \text{ EUR} = 6,90 \text{ EUR}$, Schreibauslagen: 5 EUR), errechnet er einen Betrag von 31,90 EUR. Den einzufordernden Vorschuss sollte er stets nach oben aufrunden, hier beispielsweise auf 35 EUR.

Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst, eine Abschrift oder eine Ausfertigung erteilt.

Erkennt der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens, dass der Vorschuss die entstehenden Kosten nicht mehr abdeckt, kann er weiteren Vorschuss verlangen.

Die örtlich unzuständige Schiedsstelle, die den Antrag nur im Wege der Amtshilfe aufnimmt (§ 48 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG), soll im Wege des Vorschusses nur ihre entstehenden Auslagen für die Antragsaufnahme (0,50 EUR je Seite) und für die Übersendung per einfachem Brief zur zuständigen Schiedsstelle verlangen.

Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblattes zum Protokollbuch einzutragen.

Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Abschriften und Ausfertigungen sowie von diesem eingereichte Urkunden behält

die Schiedsstelle zurück, bis die im Verfahren entstandenen Kosten bezahlt sind (§ 48 Abs. 4 SächsSchiedsGütStG).

e) **Kostenschuldner** (§ 47 SächsSchiedsGütStG)

§ 47 SächsSchiedsGütStG bestimmt, wer gegenüber der Schiedsstelle zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist. Die Regelung lehnt sich an die Haftungsgrundsätze an, die auch sonst im Gerichtskostenrecht allgemein gelten.

aa) Soweit die Verfahrenskosten nicht durch einen Vorschuss abgedeckt sind, sind diese Kosten **vorrangig** von den folgenden Parteien einzufordern (§ 47 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, Abs. 3 Satz 2 SächsSchiedsGütStG):

- von dem Antragsgegner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn allein wegen seines unentschuldigten Ausbleibens die Schlichtungsverhandlung nicht stattfinden kann,
- von der Partei, die die Kostenschuld durch eine vor dem Friedensrichter abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat oder
- von der Partei, die die Erstellung von Abschriften und Ausfertigungen beantragt hat.

bb) Sofern von diesen vorrangig für die Kosten haftenden Personen eine Zahlung nicht erfolgt und bei ihnen auch eine zwangsweise Beitreibung auf Grund der schlechten Vermögenssituation aussichtslos erscheint (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 SächsSchiedsGütStG), können **nachrangig** für die nicht von einem Vorschuss gedeckten Kosten in Anspruch genommen werden:

- der Antragsteller des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG), da er die Tätigkeit und

den Aufwand der Schiedsstelle veranlasst hat, und

- diejenige Person, die für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

cc) Die in § 47 Absatz 3 Satz 1 SächsSchiedsGütStG angeordnete gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass die Schiedsstelle die Zahlung der Kosten nur einmal fordern kann, es aber in der Regel in ihrem Ermessen steht, von welchem Kostenschuldner sie die Zahlung verlangt. Der Friedensrichter ist dabei nur gehalten, die vorrangig haftenden vor den nachrangig haftenden Personen in Anspruch zu nehmen. Er kann die Zahlung aller Kosten von einem Kostenschuldner verlangen oder aber mehrere (gleichrangig haftende) Kostenschuldner zu Teilbeträgen heranziehen. Bis zur vollständigen Zahlung der Kosten bleiben sämtliche Kostenschuldner als Gesamtschuldner verpflichtet (vgl. § 421 BGB).

Beispiel:

Der Antragsteller und der Antragsgegner haben sich über den geltend gemachten Zahlungsanspruch in Höhe von 100 EUR in der Weise verglichen, dass der Antragsgegner sich verpflichtet, 50 EUR zu zahlen. Zudem hat sich der Antragsgegner im Vergleich verpflichtet, die angefallenen Verfahrenskosten von 38,90 EUR in voller Höhe zu zahlen. Der Antragsteller hat zu Beginn des Verfahrens einen Vorschuss in Höhe von 40 EUR geleistet.

Der Friedensrichter ist verpflichtet, zunächst zu versuchen, die Kosten per Rechnung vom vorrangigen Kostenschuldner zu erlangen. Hier ist das der Antragsgegner, da er sich zur Kostentragung im Vergleich verpflichtet

hat. Der Antragsteller kann als solcher nur nachrangig in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsgegner nicht zahlt und nachdem eine (von der Gemeinde einzuleitende) Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen ohne Erfolg geblieben ist oder aussichtslos erscheint, weil der Antragsgegner beispielsweise bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i.V.m Abs. 1 SächsSchiedsGütStG).

Einen etwaigen Vorschuss bekommt der Antragsteller erst zurück, wenn der Antragsgegner die kompletten Verfahrenskosten bei der Schiedsstelle bezahlt hat. Sonst sichert der Vorschuss die Erstattung der angefallenen Gebühren und Auslagen. Wird die nachrangige Inanspruchnahme des Antragstellers hinsichtlich der Kostenerstattung notwendig, weil der Antragsgegner nicht zahlen kann, so kann eine Verrechnung mit dem Vorschuss des Antragstellers erfolgen. Gegebenenfalls müssen dann weitere Kosten vom Antragsteller erhoben werden, sofern der Vorschuss die Kosten nicht deckt. Liegen die Verfahrenskosten niedriger als die Vorschusszahlung, wird die Differenz bar oder per Überweisung erstattet.

dd) Der Kostenvorschuss ist erst nach Eingang aller Kosten zurückzuzahlen.

f) Einforderung, Beitreibung (§ 49 SächsSchiedsGütStG)

Der Friedensrichter fordert die Verfahrenskosten mit einer Kostenrechnung ein. Die Kostenrechnungen bestehen aus der Urschrift und mehreren Abschriften. Sämtliche Kostenrechnungen müssen von der Schiedsperson unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

Eine Abschrift der Kostenrechnung ist dem Schuldner zu übergeben oder mit der Post zu übersenden. Gleichzeitig ist er zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages – bei Aufforderung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG zur Zahlung des übernommenen Betrages – binnen eines Monats aufzufordern und auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens nach § 49 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG bei fruchtlosem Fristablauf hinzuweisen.

Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, hat die Schiedsstelle die Gemeinde gemäß § 49 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG um **Beitreibung zu ersuchen**.

Zur Einleitung der Beitreibung ist eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde zu übersenden oder zu übergeben, mit der Bitte, das Beitreibungsverfahren wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch verbleibenden Betrages einzuleiten (§ 49 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG).

Die Gemeinde kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) die Verfahrenskosten wie einen anderen Zahlungsbescheid vollstrecken lassen.

g) Absehen von der Kostenerhebung (§§ 50 und 26 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG)

Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- oder Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen

kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosengeld- oder ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden.

In der Spalte „Bemerkung“ der Kostenrechnung ist zu vermerken, wenn Kosten ermäßigt werden oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für den Schuldner bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

Die nicht erhobenen Schreibauslagen, Reisekosten und die Auslagen für Zustellungen hat die Gemeinde zu tragen, die nicht erhobenen Dolmetscherentschädigungen die Landesjustizkasse des Freistaates Sachsen.

Das mit Bescheid festgesetzte Ordnungsgeld kann der Friedensrichter nur auf Grundlage des § 26 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG aufheben oder herabsetzen; die Vorschriften der §§ 50, 51 SächsSchiedsGütStG gelten demgegenüber nur für Gebühren und Auslagen.

h) Einwendungen gegen den Kostenansatz (§ 51 SächsSchiedsGütStG)

Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen erhoben, so hat die Schiedsstelle diese unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls sowie mit etwa vorhandenen weiteren, das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.

Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an die Schiedsstelle ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat sie unverzüglich Folge zu leisten. Das Amtsgericht entscheidet sodann durch unanfechtbaren richterlichen Beschluss.

2. Kostentragungspflicht der Gemeinden für die Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle und für die Entschädigung des Friedensrichters (§ 15 SächsSchiedsGütStG)

Von den oben genannten Verfahrenskosten des Schlichtungsversuchs zu unterscheiden sind die in der Schiedsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten. Gemäß § 15 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG trägt die Gemeinde die notwendigen und angemessenen Sach- und die Personalkosten der Schiedsstelle. Die Kostentragungspflicht bezieht sich nicht nur auf die erstmalige Einrichtung einer Schiedsstelle, sondern auch auf deren ständige Unterhaltung.

Im Einzelnen fallen insbesondere folgende Kosten an:

- Entschädigung der Amtsinhaber (vgl. nachfolgend a),
- weitere Kosten im Zusammenhang mit der Amtsausübung der Amtsinhaber (vgl. nachfolgend b),
- Kosten für die Räumlichkeiten der Schiedsstelle (vgl. nachfolgend c),
- Bereitstellung von Sachmitteln für die Tätigkeit der Schiedsstelle (vgl. nachfolgend d),
- sonstige Kosten (vgl. nachfolgend e).

Die Gemeinde ist Kraft Gesetzes verpflichtet, diese Kosten zu tragen, soweit diese notwendig und angemessen sind. Hierbei hat sie zwar den

Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung zu beachten, darf aber die Übernahme von dem Grunde nach notwendigen Aufwänden der Schiedsstelle nicht unter Verweis hierauf ablehnen.

a) Entschädigung der Amtsinhaber (§ 52 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG)

Die Gemeinden haben die Entschädigung der Amtsinhaber durch Satzung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsGemO zu regeln. Inhaltliche Vorgaben, insbesondere zur Entschädigungshöhe, macht das Gesetz nicht. In der Satzung können die Gemeinden beispielsweise folgende Regelungen vorsehen:

- eine monatliche Entschädigungspauschale,
- Stundensätze,
- eine Fallpauschale,
- die gleiche Entschädigung wie für andere Ehrenämter in der Gemeinde.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung ist einerseits zu beachten, dass es sich bei der Ausübung dieses Ehrenamtes um eine Bürgerpflicht und nicht um eine Erwerbsquelle für den Friedensrichter handelt. Andererseits soll die Entschädigung aber durchaus eine Anerkennung für die Auferlegung der mitunter zeitaufwendigen Pflichten sein. Soweit dem Amtsinhaber ein finanzieller Aufwand entsteht, soll die Entschädigung wenigstens diesen Aufwand abdecken. Die Bereitschaft zur Übernahme und Ausübung des Amtes sollte nicht dadurch gemindert werden, dass der Amtsinhaber zusätzlich zu dem mit der Schiedsstellentätigkeit verbundenen Zeitaufwand auch noch finanzielle Einbußen erleidet.

Der Städte- und Gemeindetag hat ein **Satzungsmuster** entwickelt, das im Sachsenlandkurier, Ausgabe 7/8 – 1999 auf den Seiten 292–295 abgedruckt ist. Zudem ist in derselben Ausgabe

auf den Seiten 286–292 ein erläuternder Aufsatz über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen veröffentlicht (Human/Beyer, „Ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde – Entschädigung des ehrenamtlich Tätigen gemäß § 21 SächsGemO“).

b) Erstattung weiterer Kosten des Amtsinhabers (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG)

Weiterhin hat die Gemeinde den Amtsinhabern folgende Kosten zu erstatten:

- Fahrtkosten,
- Dienstreisekosten,
- Telefongebühren, die dem Amtsinhaber für dienstliche Gespräche von seinem privaten Anschluss berechnet werden,
- Ersatzaufwendungen für Sachschäden, die der Amtsinhaber während der Ausübung seines Dienstes erleidet (§ 15 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG i.V.m. § 103 Abs. 1 bis 3 SächsBG),
- Kosten für eine angemessene Aus- und Fortbildung (Nach einem Einführungslehrgang für neue Friedensrichter werden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen als notwendig anzusehen sein. Bei der Frage der Angemessenheit steht der Gemeinde insoweit ein Beurteilungsspielraum zu, als sie entscheiden kann, auf welche Aus- und Fortbildungsangebote sie zurückgreift.).

Aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung kann es sich empfehlen, auch die Kosten für die Mitgliedsbeiträge für einen Verband, der sich die Aus- und Fortbildung zum satzungsmäßigen Ziel gesetzt hat, zu übernehmen, wenn über diesen günstigere Angebote für Aus- und Fortbildung, Formulare, Formblätter etc. zu erlangen sind.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands kann seitens der Gemeinde nach Vereinbarung mit dem Amtsinhaber auch eine höhere Pauschalentschädigung gezahlt werden, um eine Vielzahl von Einzelabrechnungen zu vermeiden. Die Vereinbarung mit dem Amtsinhaber sollte ausdrücklich die Kosten benennen, die von der Pauschale abgedeckt sein sollen.

c) Kosten für die Räumlichkeiten der Schiedsstelle

Die Gemeinden haben für die Schiedsstellen Räumlichkeiten einzurichten (s.o.), soweit sie sich nicht ausnahmsweise mit dem Friedensrichter darauf einigen, dass er das Amt in seiner Wohnung oder in anderen privaten Räumen ausübt. Letzterenfalls sollte ihn die Gemeinde für den mit der Nutzung seiner Privaträume verbundenen Aufwand angemessen entschädigen. Dafür ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Friedensrichter zu treffen, für die sich eine pauschale monatliche Abgeltung empfiehlt.

Formulierungsvorschlag:

„Führt der Friedensrichter die Tätigkeiten der Schiedsstelle, insbesondere die Schlichtungsverhandlungen, in seiner Wohnung oder anderen privaten Räumen durch, so erhält er dafür eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem die Privaträume für die Tätigkeit der Schiedsstelle genutzt werden, pauschal EUR.....“

d) Sachmittelkosten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle benötigt für ihre Tätigkeit folgende Sachmittel, für deren Beschaffung und Unterhaltung die Gemeinde zu sorgen hat:

- eingerichtetes **Anderkonto** bei einer Bank oder Sparkasse, soweit unbarer Zahlungsverkehr anfällt,
- Schreibzeug und Papier, Briefumschläge, Porto,
- Formulare/Vordrucke für Ladungen, Schlichtungsverhandlungen, Auferlegung eines Ordnungsgeldes, Kostenrechnungen,
- Protokollbuch, Kassenbuch,
- Fachliteratur in angemessenem Umfang,
- abschließbare Kasse zur Geld- und Siegel Aufbewahrung,
- abschließbarer Schrank zur datenschutzrechtlich sicheren Aufbewahrung aller Vorgänge (Schriftstücke und Bücher),
- Dienstsiegel,
- Amtsschild.

Die folgenden Sachmittel erscheinen darüber hinaus für die Arbeit der Schiedsstelle zeitgemäß:

- Telefon oder Nebenstellenanschluss,
- PC mit Standard-Textverarbeitung und Drucker,
- Internetanschluss.

Bei den Arbeitsmitteln sollte wie bei der Ausstattung der Räumlichkeiten einerseits der haushaltsrechtliche Sparsamkeitsgrundsatz berücksichtigt werden. Andererseits sollten Motivation und Autorität des Friedensrichters nicht durch betont dürftige Hilfsmittel untergraben werden.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Schiedsstelle sich in funktionstüchtigem Zustand befindet. Zu diesem Zweck hat sie die

bereits genannten Arbeitsmittel ständig zur Verfügung zu stellen.

e) Weitere Kosten

Als weitere Kosten sind insbesondere noch in Betracht zu ziehen:

- soweit nicht bereits durch eine pauschale Entschädigung abgedeckt: Beiträge für eine – zusätzliche – Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Besuchern, wenn die Schiedsstelle in privaten Räumen untergebracht ist, oder ein entsprechender Prämienzuschlag für die Risikoerhöhung, soweit der Friedensrichter bereits eine solche Versicherung besitzt,
- Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII,
- im Schlichtungsverfahren nicht erhobene Auslagen.

3. Abrechnung, Einnahmen (§ 54 SächsSchiedsGütStG)

a) Abrechnung der Schiedsstelle mit der Gemeinde

Für die Abrechnung mit der Schiedsstelle empfiehlt es sich, dass sich die Gemeinde wenigstens am Ende eines Jahres einmal die Bücher der Schiedsstelle (Kassenbuch und Protokollbuch) vorlegen lässt. Die Gemeinde prüft unter Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt (Anzahl der Verfahren, Einnahmen, Ausgaben) und stellt zur Entlastung des Friedensrichters die sachliche Richtigkeit der Abrechnungen fest. Danach reicht die Gemeinde

die Bücher an den Vorstand des die Fachaufsicht führenden Amtsgerichts weiter, damit auch dort die Tätigkeit der Amtsinhaber fachaufsichtsrechtlich beurteilt und gegebenenfalls eingeschritten werden kann. Die Gemeinde sollte zum 30. September eines jeden Jahres so verfahren, um sich einen Überblick über die Tätigkeit der Schiedsstelle zu verschaffen.

Abgeschlossene Kassenbücher übergibt der Friedensrichter der Gemeinde zur Aufbewahrung.

b) Abrechnung der Einnahmen

Von den Vorschriften des § 54 SächsSchiedsGütStG kann nicht durch Vereinbarung mit der Gemeinde abgewichen werden. Der Friedensrichter kann mit der Gemeinde nur eine Vereinbarung darüber treffen, wie und zu welcher Zeit über die Einkünfte aus der Schiedsstellentätigkeit abzurechnen ist.

Der Friedensrichter hat amtliche Gelder, die bei ihm eingehen – abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen –, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von seinem eigenen Geld, zu verwahren (z.B. in einer gesonderten Kassette).

Im Übrigen stehen dem Friedensrichter nur die Schreibauslagen, die Auslagen für Zustellungen und sonstige Auslagen zu, soweit sie bei ihm tatsächlich angefallen sind; alle übrigen Einnahmen sind an die Gemeinde abzuführen.

VII. Sonstiges

1. Haftung für die Tätigkeit der Schiedsstelle

Für Amtspflichtverletzungen des Friedensrichters (oder eines Stellvertreters) im Schlichtungsverfahren haftet nicht die Gemeinde, sondern der Freistaat Sachsen.

Die Gemeinde haftet jedoch für Sachschäden, die der Amtsinhaber selbst erleidet. Für Personenschäden der Amtsinhaber haftet die gesetzliche Unfallversicherung, deren Kosten die Gemeinde trägt.

2. Informationen

Bei weiteren Fragen zur Einrichtung einer Schiedsstelle können Sie sich an die Gemeindeverwaltung oder deren Aufsichtsbehörden, bei Fragen betreffend das Schiedsverfahren an die örtlich zuständigen Amtsgerichtsvorstände wenden.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.2

Foto:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

April 2019

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.2

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

April 2019